



NATURLAND RICHTLINIEN ERZEUGUNG

Stand 05/2020

Übersicht über die Naturland Richtlinien

Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung

- I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren
- II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen
- III. Soziale Verantwortung

Teil B. Regelung für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung

- I. Pflanzenbau
- II. Viehwirtschaft
- III. Gemüsebau
- IV. Sprossen- und Keimlingsproduktion
- V. Pilzanbau
- VI. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen
- VII. Obstbau
- VIII. Weinbau
- IX. Tropische Dauerkulturen
- X. Wildsammlung
- XI. Imkerei
- XII. Aquakultur
- XIII. Ökologische Waldnutzung
- XIV. Insektenzucht

Anhänge Erzeugung

Teil C. Allgemeine Richtlinien für die Verarbeitung

- I. Ziele
- II. Geltungsbereich
- III. Vertragswesen
- IV. Kontrolle und Zertifizierung
- V. Kennzeichnung/Etikettierung
- VI. Allgemeine und sonstige übergeordnete (Produktions-) Bestimmungen
- VII. Soziale Verantwortung

Teil D. Produktgruppenspezifische Richtlinien Verarbeitung

- I. Verarbeitungsrichtlinien für Fleisch und Fleischerzeugnisse
- II. Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milcherzeugnisse
- III. Verarbeitungsrichtlinien für Brot und Backwaren
- IV. Verarbeitungsrichtlinien für Getreide, Getreideerzeugnisse und Teigwaren
- V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel
- VI. Verarbeitungsrichtlinien für Erzeugnisse aus der Aquakultur und nachhaltiger Fischerei
- VII. Verarbeitungsrichtlinien für Brauerzeugnisse
- VIII. Verarbeitungsrichtlinien für Obst und Gemüse sowie Gewürze und Kräuter
- IX. Verarbeitungsrichtlinien für die Herstellung von Wein, Perlwein, Schaumwein, Fruchtwein, Weinessig, Rektifizierten Traubenmostkonzentrat/Süßreserve, Likörwein und Edelbränden
- X. Verarbeitungsrichtlinien für Speiseöle und Speisefette
- XI. Verarbeitungsrichtlinien für Hefe, Hefeerzeugnisse, Sauerteig und Backferment
- XII. Verarbeitungsrichtlinien für Mikroalgen und Mikroalgenprodukte als Lebensmittel
- XIII. Verarbeitungsrichtlinien für Textilien
- XIV. Verarbeitungsrichtlinien für kosmetische Produkte
- XV. Verarbeitungsrichtlinien für Heimtierfuttermittel
- XVI. Verarbeitungsrichtlinien das Herstellen und Anbieten von Speisen und Getränken in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen
- XVII. Verarbeitungsrichtlinien für Transport und Schlachtung
- XVIII. Verarbeitungsrichtlinien für Süßwaren und Süßungsmittel

Anhänge Verarbeitung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung	7
<u>I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren</u>	7
1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages	7
2. Erzeugervertrag	7
3. Richtlinien	7
4. Umstellung	7
5. Betriebliche Veränderungen	8
6. Dokumentation und Kontrolle	8
7. Zertifizierung	8
8. Kennzeichnung und Vermarktung	8
<u>II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen</u>	10
1. Nachhaltiges Wirtschaften	10
2. Qualitätssicherung	10
3. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten	10
4. Nichtverwendung von Nanomaterialien	10
5. Lagerung	11
6. Handel mit Zukaufware	11
7. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien	11
8. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen (anerkannt ökologisch/konventionell)	11
9. Einsatz von Folien und Schutzvliesen, Netzen und technischem Mulchmaterial	12
10. Biogasanlagen	12
<u>III. Soziale Verantwortung</u>	13
1. Menschenrechte	13
2. Freie Arbeitswahl	13
3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften	13
4. Gleichstellung	13
5. Kinderrechte	13
6. Gesundheit und Sicherheit	13
7. Arbeitsverhältnisse	14
Teil B. Regelungen für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung	15
<u>I. Pflanzenbau</u>	15
1. Humuswirtschaft und Düngung	15
2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern	16
3. Saat- und Pflanzgut (inkl. vegetatives Vermehrungsmaterial)	16
4. Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Pflanzenbau	16
5. Bodenbearbeitung	16
6. Landschaftspflegerische Maßnahmen	16
7. Boden und Wasserschutz	17
8. Ackerbau	18
<u>II. Viehwirtschaft</u>	19
1. Haltung	19
2. Fütterung	23
3. Tierzukauf	25
4. Tierbetreuung	25
5. Tiergesundheit	25
6. Stallhygiene	26
7. Zucht	26
8. Transport zur Schlachtung	26
9. Betriebskooperationen	27

III. Gemüsebau	28
1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge	28
2. Erden und Substrate	28
3. Jungpflanzen	29
4. Kulturgefäße	29
5. Unkrautregulierung	29
6. Beheizen von Glas- und Folienhäusern	29
7. Sicherung der Lebensmittelqualität	29
IV. Sprossen- und Keimlingsproduktion	30
1. Ausgangsmaterialien	30
2. Wasser	30
3. Substrat und Trägermaterialien	30
V. Pilzanbau	31
1. Pilzbrut	31
2. Substrat	31
3. Reinigung und Desinfektion	31
VI. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen	32
1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge	32
2. Erden und Substrate	32
3. Jungpflanzen (incl. vegetativem Vermehrungsmaterial)	32
4. Zukauf von Roh- und Fertigware	33
5. Kulturgefäße	33
6. Flächenversiegelung	33
7. Gewächshäuser	33
VII. Obstbau	34
1. Humuswirtschaft und Düngung	34
2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern	34
3. Unterstützungsmaterial	34
VIII. Weinbau	35
1. Bodenpflege	35
2. Humuswirtschaft und Düngung	35
3. Bodenbearbeitung	35
4. Pflanzenschutz und Pflanzenpflege	35
5. Unterstützungsmaterial	36
IX. Tropische Dauerkulturen	37
1. Humuswirtschaft und Düngung	37
2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern (Beikräutern)	37
3. Nachhaltigkeit des Anbausystems	37
X. Wildsammlung	39
1. Definition	39
2. Anforderungen	39
3. Kennzeichnung	39
XI. Imkerei	41
XII. Aquakultur	41
XIII. Ökologische Waldnutzung	41
XIV. Insektenzucht	41
Anhänge Erzeugung	42
Anhang 1: Zulässige Dünger und Bodenverbesserer	42
Anhang 2: Zulässige Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel, biologische, physikalische und biotechnische Pflanzenschutzverfahren	44
Anhang 3: Zugelassene Futtermittel	46
Anhang 4: Zulässiger Tierbesatz (entsprechend 1,4 Dungeinheiten)	47

Anhang 5: Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung	48
Anhang 6: Anforderungen an die Geflügelstallungen	49
Anhang 7: Mindestschlachtalter bei Geflügel (bei schnell wachsenden Rassen)	50
Anhang 8: Reinigungs- und Desinfektionsmittel	50

Vorwort

Einleitung

Anerkannt ökologischer Landbau nach den Richtlinien von Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. hat sich zu einer festen Größe entwickelt. Vergleicht man die 1. Fassung der „Richtlinien für den naturgemäßen Landbau“, die nach der Verbandsgründung im Jahre 1982 verabschiedet wurde, mit der nun vorliegenden, so ist dies ein Spiegel für die Dynamik und Entwicklungsfähigkeit einerseits, aber auch für die Beständigkeit und Konsequenz dieser zeitgemäßen Form der Landbewirtschaftung. Die Entwicklung von Richtlinien und ihre Umsetzung in die Praxis sind das Herzstück der Arbeit eines anerkannt ökologischen Landbauverbandes. Richtlinien müssen sich bewähren. Sie müssen bei sich wandelnden Rahmenbedingungen modifiziert, müssen auf neue Bereiche ausgedehnt werden. Das Wachstum von Naturland und seinen Organisationen seit der Verbandsgründung spiegelt den Erfolg dieser Arbeit wider und bestätigt, dass Landwirte, Lebensmittelhersteller und Verbraucher dieser Wirtschaftsweise Akzeptanz und Wertschätzung auf breiter Ebene entgegenbringen.

Richtlinien für Spezialbereiche

Naturland Richtlinien gab es längst bevor die ersten gesetzlichen Regelungen der EU zum ökologischen Landbau verabschiedet wurden. Und auch heute gehen von der konsequenten Weiterentwicklung unserer Richtlinien wichtige Impulse aus - Anregungen, die von Seiten des Gesetzgebers ernst genommen werden.

Naturland Richtlinien beschränken sich heute nicht mehr allein auf eine bestimmte Form der Landbewirtschaftung, wie sie konkret für die Produktionszweige Pflanzenbau und Viehwirtschaft geregelt sind. Längst wurde differenziert, wurden Richtlinien für viele Spezialbereiche entwickelt, z.B. Gemüse- und Weinbau, Imkerei, Wildsammlung und Fischwirtschaft. Dem umfassenden Ansatz entsprechend, beziehen die Richtlinien auch den nachgelagerten Bereich - die Verarbeitung - mit ein. Die Herstellung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln, wie z.B. Brot- und Backwaren, Milch- und Milchprodukte, Bier, Wurstwaren etc. ist in Branchenrichtlinien beschrieben. Lebensmittel sind der Schwerpunkt, aber auch Bereiche wie die ökologische Waldnutzung und die Holzverarbeitung sind heute durch Richtlinien definiert.

Dem ganzheitlichen Anspruch treu bleiben

Entscheidend für die konsequente Weiterentwicklung der Richtlinien ist, dass der ökologische Landbau nach den Naturland Richtlinien dem ursprünglichen Anspruch treu bleibt; dass es gelingt, schnelllebigen Trends zu widerstehen; dass nicht um rascher Erfolge willen Abstriche an elementaren Inhalten gemacht werden.

Richtlinien können immer nur den äußeren Rahmen setzen, denn „Ökologischer Landbau“ auf der Basis von Vorschriften allein kann nicht funktionieren: Es ist die gemeinsame Zielsetzung, durch die er getragen wird. Dennoch sind exakte und vor allem bindende Vorgaben für die Praxis erforderlich, die aber in der Umsetzung genügend Raum für das Eingehen auf individuelle betriebliche Situationen lassen.

Die Experten - Landwirte, Verbraucher, Verarbeiter und Wissenschaftler - die an der Entwicklung der Naturland Richtlinien beteiligt sind, haben diese Herausforderung immer neu gemeistert. Der äußere Rahmen für die Richtlinien wird gesetzt durch die zentralen Grundprinzipien des anerkannt ökologischen Landbaus, der Anspruch, mit unseren Lebensgrundlagen sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Der ganzheitliche Ansatz, nachhaltiges Wirtschaften, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden, Luft und Wasser sowie der Schutz der Verbraucher stehen im Zentrum aller Naturland Richtlinien. Dazu gehört auch gegenseitige Toleranz und respektvoller Umgang der Menschen untereinander und die Übernahme sozialer Verantwortung.

Naturland Richtlinien - Basis für die Zertifizierung

Richtlinien haben nur Bestand und Wirkung, wenn sie glaubwürdig überprüft und konsequent umgesetzt werden. Entscheidungen müssen neutral und unbeeinflusst getroffen werden. Neben den unabhängigen und eigenverantwortlichen Gremien - Richtlinienkommission, Kontrollstelle und Anerkennungskommission -, ist dies auch durch die Zusammensetzung der Gremien - mit verschiedenen Interessensgruppen wie Wissenschaftlern, Praktikern und Verbrauchern sichergestellt. Unabhängige Kontrolle und konsequente Umsetzung der Naturland Richtlinien sind die Basis für die Herstellung von Produkten mit besonderer Qualität, die ökologische und soziale Aspekte einschließen. Sichtbar dokumentiert wird diese Qualität durch das Naturland Zeichen.

Naturland Qualitätssicherung - national und international

Für Erzeuger, Verarbeiter wie Verbraucher stellt die Anerkennung durch Naturland ein vertrauenswürdiges Qualitätssicherungssystem dar, für Sicherheit in der Zertifizierung von Produkten des ökologischen Landbaus, von der Erzeugung bis zum fertigen Produkt.

Seit 1998 ist Naturland akkreditiert gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 17065. Durch diese Akkreditierung wird bestätigt, dass die Zertifizierung nach festgelegten Normen durchgeführt wird.

Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung

I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren

1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muss sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können.

Der Erzeuger ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung (Einsatz von Mineraldüngern, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, usw.), die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (Quellen möglicher Belastungen - z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a. - sind vor Umstellungsbeginn anzuzeigen). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Analysen vorzulegen bzw. Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, dass ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Flächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

2. Erzeugervertrag

Mit der Unterzeichnung des Erzeugervertrages verpflichtet sich der Erzeuger, die Naturland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.¹

Die Vergabe des Erzeugervertrages ist ganzjährig möglich.

Der Erzeugervertrag berechtigt nicht zur Verwendung des Naturland Zeichens. Hierfür ist ein eigener Lizenzvertrag abzuschließen.

3. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit Naturland e.V. einen Erzeugervertrag abgeschlossen haben, bindend. Sie wurden in dieser Form in der Praxis erprobt und umgesetzt. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Richtlinie unter verschiedenen klimatischen Bedingungen nicht anwendbar sein, so muss durch die Naturland Richtlinienkommission eine Anpassung/Erweiterung der Richtlinien erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die Richtlinienkommission zu stellen, sofern weitere Naturland Mitglieder (mindestens zehn) diesen Antrag unterstützen. Änderungsanträge werden von der Richtlinienkommission nach rechtlicher Prüfung einem fachlich kompetenten Personenkreis zur Kommentierung vorgelegt.

Die Naturland Anerkennungskommission ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einem Vertragserzeuger befristet eine in einzelnen Punkten von den Richtlinien abweichende Bewirtschaftung zu gestatten, sofern durch diese die Bewirtschaftung nach den Naturland Richtlinien im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Gültigkeit hat stets die von der Delegiertenversammlung beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Naturland e.V. informiert seine Vertragserzeuger über Änderungen.

Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, bis zu denen diese Änderungen durch die Erzeuger umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) geahndet.

Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Die Anforderungen der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 (EU-Verordnung Ökologischer Landbau bzw. Durchführungsvorschriften) und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen sind zu beachten.

4. Umstellung

In der Umstellung erfolgt die Entwicklung des gesamten Betriebes hin zu einer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus.

¹ Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafteter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafteter ist die natürliche Person, die einen Betrieb selbstständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss unter wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen ablaufen; daher kann sie auch schrittweise erfolgen, so dass die Flächen und Betriebsteile, die richtliniengemäß bewirtschaftet werden, kontinuierlich zunehmen; die Fristen nach A. I.8 dieser Richtlinie sind dabei zu beachten. Eine schrittweise Umstellung kann in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgen. Spätestens zur sechsten Ernte nach Beginn muss die Umstellung des Gesamtbetriebs abgeschlossen sein. Dabei muss eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen gewährleistet sein. Dies gilt sinngemäß auch für tierische Erzeugnisse; gleichzeitig ökologische und konventionelle Fütterung und Haltung innerhalb einer Tierart ist nicht zulässig.

Umgestellte Flächen und Ställe bzw. Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln.

Die Umstellung erfolgt unter Betreuung eines von Naturland anerkannten Beraters; mit diesem ist ein Umstellungskonzept zu erarbeiten. Es enthält eine Anbau- bzw. Fruchtfolgeplanung, die die jährlich umzustellenden Flächen und Kulturen einschließt, bei Bedarf eine Humusbilanz und Düngeplanung sowie eine Planung der Viehwirtschaft (Viehbesatz, Futterplan, tiergerechte Haltung). Die Vorlage aktueller Bodenuntersuchungen kann durch Naturland gefordert werden.

Der Beginn der Umstellung ist ganzjährig möglich.

5. Betriebliche Veränderungen

Werden in einem Umstellungs- oder anerkannten Betrieb Flächen durch Zukauf oder Pacht neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit (vgl. A. I.8) dieser Richtlinie durchlaufen. Eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen ist zu gewährleisten.

Änderungen, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können, insbesondere Quellen möglicher Belastungen, sind anzuzeigen; dies betrifft insbesondere neu in den Betrieb aufgenommene Flächen (z.B. Klärschlamm, Straßenverkehr o.a.).

Für den Tierzukauf und die einzuhaltenden Umstellungszeiten gelten die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt Teil A. I.8 und die Bestimmungen unter Teil B. II.3 dieser Richtlinie.

6. Dokumentation und Kontrolle

Aktuelle Daten (z.B. Viehbestand, Anbau) sind Naturland e.V. zu melden; für die Warenströme (z.B. Zukauf von Futtermitteln, Saat- und Pflanzgut und Dünger sowie Verkauf der Produkte) müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben von Naturland e.V. geführt werden. Des Weiteren ist ein Stallbuch zu führen (z.B. über Zu- und Abgänge im Viehbestand, Medikamenteneinsatz). Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte von Naturland e.V. überwacht. Ihnen ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes zu gewähren. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Werden Dritte im Auftrag des Erzeugers tätig (z.B. Aufbereitung Lagerung, Verarbeitung, Transport), muss der Erzeuger Vorkehrungen treffen (z.B. durch den Abschluss eines Lohnverarbeitungsvertrages), die sicherstellen, dass die Richtlinien umgesetzt und deren Einhaltung durch Naturland überwacht werden können.

7. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid bestätigt die Naturland Anerkennungskommission die Einhaltung der Richtlinien durch den Erzeuger. Im Fall des Verstoßes gegen geltende Richtlinien durch den Erzeuger können Sanktionen gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) verhängt werden.

Generell können Beschwerden, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die im Verantwortungsbereich von Naturland liegen, an die Naturland Geschäftsstelle in Gräfelfing gerichtet werden.

8. Kennzeichnung und Vermarktung

Die Kennzeichnung der Produkte ermöglicht es, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 hinsichtlich EU Gemeinschaftslogo und Herkunftsangabe (Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) sind zu beachten.

Die Nutzung des Naturland Zeichens ist im Rahmen einer gesondert zu treffenden Lizenzvereinbarung mit der Naturland Zeichen GmbH geregelt.

Für Produkte, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt wurden und die mit einem Hinweis auf die ökologische Erzeugung, auf Naturland bzw. mit dem Naturland Zeichen in Verkehr gebracht werden, gelten nachfolgend genannte Fristen und Umstellungszeiten für die richtlinienkonforme Bewirtschaftung:

Pflanzliche Produkte

24 Monate vor der Aussaat bzw. 24 Monate vor Beginn der Futternutzung bei Grünland.

36 Monate vor der Ernte bei Dauerkulturen (außer Futterbestände).

Die richtlinienkonforme Bewirtschaftung beginnt ab der nachweisbar letzten Bewirtschaftungsmaßnahme, die nach diesen Richtlinien nicht zugelassen ist, frühestens jedoch, wenn der Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt ist.

Eine Kennzeichnung als **Umstellungserzeugnis** ist nur für pflanzliche Erzeugnisse möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht (sog. „Monoprodukt“) und von Flächen stammt, die mindestens 12 Monate vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurden; neben der Verwendung des Naturland Zeichens muss auch der Hinweis erfolgen, dass es sich um ein „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ handelt.

Tierische Produkte

Eier:		6 Wochen*
Milch:		6 Monate
Fleisch:		
	Geflügel:	10 Wochen; bei Kleingeflügel 6 Wochen
	Schweine:	6 Monate
	kl. Wiederkäuer:	6 Monate
	Rinder:	12 Monate, mindestens drei Viertel ihres Lebens
Honig:		siehe Kapitel B. XI. Imkerei (separate Richtlinie)
Insekten:		siehe Kapitel B. XIV. Insektenzucht (separate Richtlinie)

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes verkürzt sich der Umstellungszeitraum insgesamt auf 24 Monate.

* Eine Vermarktung von Eiern unter Verwendung des Naturland Zeichens bzw. mit Hinweis auf Naturland oder auf die Naturland Richtlinien ist nur möglich, wenn die Hennen von der ersten Lebenswoche an richtliniengemäß gehalten und gefüttert wurden.

Wenn Naturland Eier in eine Packstelle gebracht werden, die auch konventionelle Eier packt, müssen sie bereits am Stall geprintet werden.

Beim Tierzukauf sind darüber hinaus die Bedingungen von Teil B. II.3 zu beachten, für Imkerei die Bedingungen der separaten Richtlinie für die ökologische Imkerei (siehe Kapitel B. XI.).

II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen

1. Nachhaltiges Wirtschaften

Der ökologische Landbau ist einer nachhaltigen Wirtschaftsweise in besonderer Weise verpflichtet. Dies bedeutet - neben sozialer Verantwortung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit - insbesondere einen sorgsamsten Umgang mit Natur und Umwelt sowie eine schonende Nutzung natürlicher Ressourcen.

Natürliche Ökosysteme und deren Leistungen sind zu erhalten, Beeinträchtigungen sollen weitgehend minimiert werden.

Die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität auf den Betrieben ist zu erhalten und soll nach Kräften gefördert werden; dies umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt.

Wasser und Boden sind wertvolle natürliche Güter, deren Schutz von größter Bedeutung ist und die deswegen schonend und nachhaltig zu nutzen sind.

Energie soll möglichst effizient genutzt, erneuerbare Energien nach Möglichkeit bevorzugt werden.

Wo Abfall nicht vermeidbar ist, soll er umweltschonend entsorgt bzw. dem Recycling zugeführt werden. Organische Reststoffe sollen wiederverwertet, vorzugsweise kompostiert werden.

Dem Einsatz von Rohstoffen und Produkten aus regionaler Erzeugung soll Vorrang eingeräumt werden.

2. Qualitätssicherung

Die Erzeugung im Sinne dieser Richtlinie soll Ökoprodukte hoher sensorischer und gesundheitlicher Qualität sowie Sicherheit gewährleisten. Zur Vermeidung von Verunreinigungen (z.B. durch Abdrift oder Bewässerung) mit unerlaubten Substanzen bzw. Mitteln, die die Qualität der Ökoprodukte beeinträchtigen können, sind ggf. Vorkehrungen zu treffen. Besteht der begründete Verdacht, dass die Produktqualität durch Kontamination mit unerlaubten Substanzen wesentlich beeinträchtigt ist, ist Naturland zu informieren. Naturland kann eine entsprechende Analyse zur Klärung der Belastung bzw. Kontaminationsquelle fordern und ggf. weitere Schritte veranlassen. Beschwerden, die von Dritten an den Betrieb gehen und sich auf zertifizierungsrelevante Anforderungen von Naturland beziehen, muss in angemessener Weise nachgegangen werden und die Beschwerde sowie die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

3. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Produkte, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt werden, müssen deshalb entlang der gesamten Produktions- und Wertschöpfungskette ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten² hergestellt werden.

Es gelten die Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Richtlinie 2001/18/EG Europäischen Parlaments und des Rates, sowie die Ausschlusskriterien für Gentechnik der Öko-Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 des Rates und (EG) Nr. 889/2008 der Kommission.

Auch eine ungewollte Kontamination von Naturland zertifizierten Produkten durch gentechnisch veränderte Organismen kann zur Aberkennung führen.

4. Nichtverwendung von Nanomaterialien

Naturland versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden mit dem Ziel sehr spezifische Eigenschaften (z.B. Form, Oberflächeneigenschaften oder chemische Eigenschaften) im Nanobereich (ca. 1-300nm in mindestens einer Dimension) zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt. Ggf. können auch Partikel von größerem Durchmesser in diese Kategorie fallen, sofern sich bei dieser Größe bereits nanospezifische Effekte zeigen.

Zufällig im Nanobereich erzeugte Partikel, die z.B. durch traditionelle Verarbeitungsverfahren (wie z.B. homogenisieren, mahlen, aufschäumen, einfrieren) entstehen können und natürlicherweise in der Umwelt (z.B. Vul-

² Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

kan- oder Schwebstäube) bzw. in Lebensmitteln (z.B. Einfachzucker, Aminosäuren oder Fettsäuren) vorkommende Partikel im Nanobereich sind von dieser Definition ausgeschlossen.

Die Umweltauswirkungen von Nanomaterialien und die Wirkungen auf den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher müssen von Naturland zertifizierte Produkte in Erzeugung und Verarbeitung ohne Einsatz von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Nanomaterialien in Verpackungen sollten ebenfalls vermieden werden. Nur wenn Nanomaterialien fest im Verpackungsmaterial eingebunden sind, können sie in Verpackungen genutzt werden. In Schichten oder Beschichtungen mit direktem Kontakt zum Naturland zertifizierten Produkt, dürfen Nanomaterialien nicht verwendet werden.

5. Lagerung

Die Lagerung unter speziellen Bedingungen ist zugelassen (kontrollierte Atmosphäre, Temperaturkontrolle und Feuchtigkeitsregulierung sowie Trocknung des Lagergutes). Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten. Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine Schadstoffbelastung des Erntegutes ausschließen; dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel (die Bestimmungen aus Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien VI. 11. Schädlingsbekämpfung sind zu beachten). Das Nachreifen mit chemischen Substanzen³, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt. Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig getrennt zu lagern. Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinien verbieten und die dem jeweiligen Umstellungsstatus widersprechen, dürfen auf einem Betrieb nicht mehr vorhanden sein (siehe auch Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien VI. 9. Lagerung, Abfüllung und Transport).

6. Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also „Ab-Hof-Verkauf“, Marktstände o.ä. ist möglich. Regionale Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bzgl. Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigen erzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware darf nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen deutlich als „konventionell erzeugt“ gekennzeichnet sein.

Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

7. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien

Werden Betriebsmittel oder Tiere zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein bzw. den jeweiligen QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger) können die Betriebsmittel – **in Ausnahmefällen und zeitlich befristet** – von anderen Betrieben gemäß folgender Priorität bezogen werden.⁴

- gemäß EU-Verordnung Ökologischer Landbau kontrolliert,
- extensiv bewirtschaftet im Rahmen eines entsprechend überwachten Programms,
- konventionell bewirtschaftet.

Bei Betriebsmitteln und Anlagematerialien ist ihre Umweltverträglichkeit zu beachten, Stoffe auf natürlicher Basis sind zu bevorzugen (z.B. Öle, Fette). Unterstützungsmaterial aus Regenwaldholz ist verboten, auf Energieeinsparung ist zu achten.

8. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen (anerkannt ökologisch/konventionell)

Der Austausch von Maschinen und Geräten (z.B. im Rahmen von Maschinenringen) zwischen Betrieben des anerkannt ökologischen Landbaus und konventionell wirtschaftenden Betrieben ist zulässig. Maschinen und Geräte, die auch von konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, müssen im Fall einer Verunreinigung mit nicht richtlinienkonformen Substanzen vor ihrem Einsatz auf Naturland Betrieben einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

³ Ethylen-Gas darf zum Nachreifen eingesetzt werden.

⁴ Dabei sind die Anforderungen der EU-Verordnung für den Zukauf von Produkten konventioneller Herkunft zu beachten.

9. Einsatz von Folien und Schutzvliesen, Netzen und technischem Mulchmaterial

Anzustreben sind verrottbare Materialien wie z.B. Baumwolle, Flachsmatten, Mulchpapier oder Biofolie, soweit diese eine vernünftige ökologische Kultivierung zulassen.

Abdeckmaterialien wie Abdeckfolien, Schutzvliese, Insektennetze und Silofolien dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die auf der Basis von Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) oder Polycarbonaten hergestellt worden sind. Nach Gebrauch sind diese zu entfernen und dürfen nicht auf den Feldern verbrannt werden. Der Einsatz von Erzeugnissen aus Polyvinylchlorid (PVC) ist verboten. Recycling ist anzustreben.

Vorhandene Materialien, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen in der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

10. Biogasanlagen

Die Energiegewinnung aus der Vergärung von Biomasse kann im Gesamtkontext der erneuerbaren Energien neben Wind, Wasser, Solar, Erdwärme und Verbrennung von organischen Materialien wie Holz ein wichtiger Bestandteil einer zukünftigen Energieversorgung sein.

Biogasanlagen im Öko-Betrieb verbinden die Produktion von regenerativer Energie auf nachhaltigem Wege mit der Erzeugung von hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln, da sie überwiegend Reststoffe nutzen, vielfältige Fruchtfolgen ermöglichen und sehr energieeffizient sind. Anlagengröße und Nutzung sollen in angemessenem Rahmen zur Fläche des Betriebes stehen, damit das vorrangige Ziel der Lebensmittelproduktion gewährleistet wird.

Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erzielen.

10.1 Biogasanlagen auf Naturland Betrieben

Biogas Anlagen auf Naturland Betrieben⁵ werden grundsätzlich mit ökologisch erzeugten Fermentationsstoffen betrieben. Pflanzliche Anteile aus konventioneller Erzeugung⁶, die als Fermentationsstoffe für den Betrieb der Anlage der Energiegewinnung dienen, sind auf einen Anteil von max. 30% begrenzt. Fermentationsstoffe konventionellen Ursprungs müssen Anhang 1 (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) entsprechen. Sind einzelne konventionell erzeugte Substrat-Komponenten gleichzeitig als Tierfutter in Öko-Qualität am Betrieb vorhanden, so müssen die Komponenten konventionellen Ursprungs entweder denaturiert (z.B. durch Gülle- bzw. Mistzugabe, Abdeckung mit diesen Materialien, o.ä.) oder unverwechselbar kenntlich gemacht werden (z.B. Einfärben mit Lebensmittelfarbe, o.ä.). Die gewählte Maßnahme ist Naturland im Vorhinein anzuzeigen.

Werden für den Betrieb der Biogasanlage Fermentationsstoffe in einem Umfang von mehr als 0,5 DE/ha und Jahr aufgenommen, so muss die Abgabe des Gärrestes der über diesen Wert hinausgehenden Menge belegt werden.

Wenn zum Betreiben einer Biogasanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Fermentationsstoffen bereitzustellen, sind Ökobetriebe zu bevorzugen.

10.2 Kooperation von Naturland Betrieben mit anderen Biogasanlagen

Besteht in der Region die Möglichkeit einer Kooperation mit einer Biogasanlage auf einem Ökobetrieb, so hat diese Vorrang vor der Zusammenarbeit mit einer konventionell betriebenen Anlage.

Bei einer Kooperation eines Naturland Betriebs mit einer konventionellen Biogasanlage ist die Rücknahme von Gärrest nur möglich, wenn eigene Fermentationsstoffe (z.B. Kleegras) geliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben von Anhang 1 (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) bzw. B. I.1 (Humuswirtschaft und Düngung), insbesondere die mengenmäßigen Begrenzungen, zu beachten.⁷

⁵ Dies gilt auch für Anlagen, die vom Bewirtschafter des Naturland Betriebs in eigenständiger Rechtsform betrieben werden oder Gemeinschaftsanlagen mit seiner Beteiligung, die nicht unter 10.2 fallen.

⁶ Kleegras bzw. Gras ohne jeglichen Einsatz von Mineraldünger- und Pflanzenschutzmitteln sind hiervon ausgenommen

⁷ Gärrestrücknahme ist anzeigepflichtig und nur entsprechend den Naturland Vorgaben zulässig. Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig. Über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus darf max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

III. Soziale Verantwortung

Der ganzheitliche Anspruch der Naturland Richtlinien schließt auch den sozialen Umgang mit den Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, mit ein.

1. Menschenrechte

Die Grundrechte der Menschen, die auf den Naturland Betrieben leben und arbeiten, werden beachtet; sie müssen mind. den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. den Menschenrechten nach UN Konventionen, den International Labour Organisation Conventions and Recommendations (ILO)⁸, den UN Kinderrechtskonventionen⁹ und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker¹⁰, sollten diese darüber hinausgehen.

Ein Produkt, das unter Menschenrechtsverletzungen, klaren Fällen von sozialer Ungerechtigkeit oder Verletzung indigener Land- bzw. Wasserrechte produziert wurde, kann nicht als Naturland zertifiziertes Produkt vermarktet werden.

2. Freie Arbeitswahl

Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitslohn, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen auf dem Betrieb zu bleiben.

3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften

Alle Beschäftigten haben das Recht und die Freiheit, zur Wahrnehmung ihrer Interessen sich zu versammeln und zu organisieren.

Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

4. Gleichstellung

In den Betrieben dürfen Ethnie, Glauben, Geschlecht, Mitgliedschaften oder politische Überzeugung nicht zu Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen.

Für die gleiche Tätigkeit und Verantwortung erhalten alle Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe und Glaubensbekenntnis die gleichen Löhne und Möglichkeiten.

5. Kinderrechte

Betriebe dürfen keine Kinder einstellen. Kinder dürfen auf dem eigenen Familien- oder einem Nachbar-Betrieb mitarbeiten sofern folgendes erfüllt ist:

- Die Arbeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Arbeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Arbeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

6. Gesundheit und Sicherheit

Alle Arbeiter, Angestellten und deren Familien müssen Zugang zu Trinkwasser, Essen, Unterkunft und medizinischer Grundversorgung haben.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet gegebenenfalls Schulungen der Beschäftigten, um das Bewusstsein für etwaige Gefahren am Arbeitsplatz und für Hygienevorschriften zu schärfen. Bei mehr als 10 Beschäftigten sind Leitlinien zur „Sicherheit am Arbeitsplatz“ zu erstellen und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

⁸ <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

⁹ http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/%C3%9Cbereinkommen-%C3%BCber-die-Rechte-des-Kindes_2014.pdf

¹⁰ [http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration\(German\).pdf](http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration(German).pdf)

7. Arbeitsverhältnisse

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in Subunternehmen.

Alle Betriebe verpflichten sich, folgende grundlegenden Anforderungen zu erfüllen.¹¹

7.1 Verträge

Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt.¹² Arbeitsverhältnisse und Verträge müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden und sind jederzeit überprüfbar. Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgende Punkte klären: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und -begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

Die Arbeitsverhältnisse müssen mit allen Beschäftigten mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und den ILO Richtlinien entsprechen.

7.2 Gleichbehandlung

Die unterschiedlichen Formen der Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen; für alle Beschäftigten gelten - bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung - die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen. (siehe III.4.)

7.3 Löhne

Die Löhne müssen mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlöhnen des Landes entsprechen oder den relevanten Industriestandards (bei Verarbeitungsbetrieben) bzw. den tariflichen Vereinbarungen, sollten diese darüber hinausgehen. Beschäftigte werden bar ausbezahlt oder in einer von ihnen gewünschten Form.

7.4 Zahlungen für Kost und Logis

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes über Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes zu erhalten. Der Wert dieser Vergünstigungen ist fair und angemessen. Eine obligatorische Reduzierung des Mindestlohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

7.5 Arbeitszeit

Um Flexibilität und Überstunden in der Hochsaison (z.B. Ernte) zu ermöglichen, ist entweder eine jährliche Begrenzung der Jahresarbeitsstunden oder eine gegenseitige Vereinbarung zur Arbeit in Spitzenzeiten erforderlich. Diese Vereinbarung muss den nationalen Gesetzgebungen und den tariflichen Vereinbarungen entsprechen.

7.6 Sozialleistungen

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter bekommen. In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten werden Leitlinien zu Gehaltsleistungen und zur sozialen Absicherung erstellt, die allen Beschäftigten zugänglich sind.

7.7 Weiterbildung

Der Betrieb stellt seinen Angestellten Angebote zur Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung zur Verfügung.

¹¹ Naturland kann die Feststellung treffen, dass in einem Land die staatliche Kontrolle der Arbeitsverhältnisse bzw. das öffentlich zugängliche Weiterbildungsangebot ausreicht, die Einhaltung dieser Richtlinien zu gewährleisten.

¹² Auch für nicht registrierte Beschäftigte müssen verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die für diesen Sonderfall nicht unbedingt der Schriftform bedürfen. Darüber hinaus sind sie über ihre Rechte zu informieren.

Teil B. Regelungen für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung

I. Pflanzenbau

Die folgenden **allgemeinen pflanzenbaulichen Grundsätze (B. I. 1-8)** und Vorschriften sind für alle pflanzenbaulichen Verfahren bindend:

1. Humuswirtschaft und Düngung

Die Umsetzungsvorgänge eines belebten Bodens bilden die Voraussetzung für die ausgewogene Ernährung der Kulturpflanzen. Um langfristig die Aktivität der Böden und somit die Ertragsicherheit zu gewährleisten, sind die Grundlagen der Bodenfruchtbarkeit besonders zu beachten; dies dient auch dem Ziel, die Wasseraufnahme- und Wasserspeicherefähigkeit des Bodens zu verbessern sowie die CO₂ Speicherung (des Bodens) als Beitrag zum Klimaschutz zu erhöhen:

- Die Humusbilanz muss im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge mindestens ausgeglichen gestaltet sein. In Dauerkulturen muss dies durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Untersaaten, Zwischenfrüchte, Dauerbeegrünung gewährleistet werden.
- Biologisch abbaubares Material mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bildet die Grundlage der Düngung.
- Aufgrund der Bedeutung eines ausgeglichenen Kalkhaushaltes für die Krümelstabilität, die Struktur und damit die Fruchtbarkeit des Bodens und aufgrund des Säureeintrages durch die Niederschläge, ist auf eine standortgerechte Kalkversorgung besonderer Wert zu legen.

Chemisch-synthetische Stickstoffdünger sowie Chilesalpeter und Harnstoff sind von der Verwendung ausgeschlossen. Mineral- und Spurenelementdünger in schwerlöslicher Form nach Anhang 1. 1.5 können zugeführt werden. Ihr Einsatz stützt sich auf entsprechende Bodenuntersuchungen, Beobachtungen des Pflanzenwachstums und die Nährstoffbilanz des Gesamtbetriebes (Hoftor-Bilanz).

Die Menge der betriebseigenen Dünger ist durch die Futtererzeugung des jeweiligen Betriebes und die sich daraus ergebende Viehhaltung begrenzt. Die Dünger müssen so aufbereitet werden, dass sie boden- und pflanzenverträglich sind. Bei Gülle ist dies z.B. durch Einsatz von Gesteins- oder Strohmehl, durch Verdünnung, Belüftung oder vergleichbare Maßnahmen sicher zu stellen. Bei Mist ist eine gezielte Rotteführung empfehlenswert.

Nährstoffausträge bei der Lagerung und Ausbringung von Flüssigdüngern und Mist sowie bei Bewässerung sind zu minimieren. Die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser darf dadurch nicht negativ beeinträchtigt werden, Belastungen des Naturhaushaltes (auch durch Geruch und Krankheitskeime) sind zu vermeiden. Deshalb ist eine ausreichende Lagerkapazität sicherzustellen, um organische Dünger bedarfsgerecht und während der Vegetationsperiode ausbringen zu können.

Der Zukauf von organischen Düngern dient neben der Düngung vor allem der Verbesserung der Humusversorgung, der Förderung des Bodenlebens und dem Ausgleich von Nährstoffverlusten aus dem Betriebskreislauf. Eine Intensivierung über das standortverträgliche Maß hinaus (Überdüngung) muss vermieden werden; bei eigener Tierhaltung darf daher durch den Zukauf eine Gesamtdüngermenge entsprechend 1,4 DE/ha nicht überschritten werden, dabei sollen die Wirtschaftsdünger im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig auf die Betriebsflächen ausgebracht werden. Der externe Nährstoff-Input über organische Dünger darf 0,5 DE/ha und Jahr¹³ nicht überschreiten; für den Gemüsebau (B. III.), den Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen und Weihnachtsbäumen (B. VI.), den Obst- und Weinbau (B. VII. und B. VIII.), für tropische Dauerkulturen (B. IX.) gelten dazu gesonderte Regelungen; bei Lieferung von Fermentationsstoffen an Biogasanlagen wird der damit verbundene Nährstoffexport berücksichtigt.¹⁴

Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass als Auslauf genutzte Flächen nicht überdüngt werden. Viehbesatz und Futtererzeugung sind so aufeinander abzustimmen, dass eine Übernutzung von Flächen, z.B. durch Überbeweidung, mit der Folge dauerhafter Bodenschäden (z.B. durch Erosion) verhindert wird.

Die Rückführung von Nährstoffen über Komposte ist im Sinne des Kreislaufgedankens zu begrüßen, wenn deren Unbedenklichkeit in Bezug auf Rückstände garantiert ist (Anhang 1. 1.2). Müllkompost, Fäkal- und Klärschlamm ist ausgeschlossen. Der Einsatz von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung

¹³ Berechnungsbasis ist der jahreswirksame Stickstoff (N_{iw})

¹⁴ Gärrestrücknahme ist anzeigepflichtig und nur entsprechend den Naturland Vorgaben zulässig. Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig. Über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus darf max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

sowie von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, ist verboten.

Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer sind in Anhang 1 aufgeführt.

Der Einsatz von Komposten und Gärresten ist anzeigepflichtig.

2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern

Zum Erzielen gesunder Pflanzenbestände stehen vorbeugende Maßnahmen, wie eine angepasste Fruchtfolge, die Bodenbearbeitung, die Humuswirtschaft und Düngung, die Wahl geeigneter Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunden und widerstandsfähigen Pflanz- und Saatgutes eindeutig im Vordergrund. In Gewächshäusern haben optimale Klimaführung und der Nützlingseinsatz einen besonderen Stellenwert. Die Möglichkeiten eines zur Selbstregulation befähigten Ökosystems sollen durch Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes, wie z.B. die Anlage von Hecken, Nistplätzen und Feuchtzonen unterstützt werden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln und Wachstumsregulatoren ist verboten. Zugelassene Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel, biologische und biotechnische Pflanzenschutzverfahren sind in Anhang 2 aufgeführt. Daneben sind auch geeignete mechanische und physikalische Maßnahmen bzw. Methoden zur Erhaltung der Pflanzengesundheit zulässig.

Unkräuter sind als Begleitpflanzen der Kulturarten und als Lebensraum der Tierwelt Voraussetzung für eine vielfältige Artengemeinschaft. Das Ziel der Regulierung liegt daher im Eindämmen der Verunkrautung auf ein für den Kulturpflanzenbestand tolerierbares Maß und nicht in der vollständigen Beseitigung. Neben den vorbeugenden Kulturmaßnahmen sind zur Unkrautregulierung direkte Eingriffe in Form von mechanischen (z.B. Striegeln, Hacken) und thermischen Verfahren (z.B. Abflammen) möglich; daneben stehen weitere Maßnahmen wie Mulchen sowie Beweiden (insb. bei Weihnachtsbaumkulturen) zur Verfügung.

Stroh zu Mulchzwecken muss mindestens gemäß EU-Öko Verordnung zertifiziert sein.

3. Saat- und Pflanzgut (inkl. vegetatives Vermehrungsmaterial)

Das eingesetzte Saat- und Pflanzgut muss Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger.

Eine Beizung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.

Das verwendete Saat- und Pflanzgut darf nur mit nach Anhang 2. 2.2, 2.3 und 2.4 zugelassenen Mitteln behandelt sein. Bei der Verwendung von konfektioniertem Saatgut (pilliertes Saatgut, Saatplatten u.a.) ist darauf zu achten, dass die verwendeten Materialien im Sinne dieser Richtlinien unbedenklich sind.

Die angebauten Sorten (Unterlagenkombinationen und Erziehungsformen) sollten für die Standortbedingungen geeignet sein. Auswahlkriterien sind vorrangig eine geringe Anfälligkeit, bzw. möglichst hohe Toleranz und Resistenz gegen Krankheiten. Die Sicherung der genetischen Vielfalt sollte bei der Arten- und Sortenwahl berücksichtigt werden. Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion bzw. vergleichbaren Methoden (auf Ebene des Zellkerns) hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.

4. Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Pflanzenbau

Zur Reinigung von Maschinen, Geräten und Anlagen im Pflanzenbau sind Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Anhang 8.2 dieser Richtlinie zulässig.

5. Bodenbearbeitung

Die Bearbeitung berücksichtigt die natürliche Schichtung im Aufbau der Böden. Ihr muss durch den richtigen Geräteeinsatz Rechnung getragen werden. Auf die geeignete Bodenfeuchte ist bei der Bearbeitung besonderer Wert zu legen.

6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Für den ökologisch wirtschaftenden Betrieb, der als Teil des Naturhaushaltes auf das Funktionieren des intakten Ökosystems besonders angewiesen ist, besteht die Verpflichtung zum Erhalt und gegebenenfalls zum Neuaufbau von Strukturelementen in der Landschaft, wie Hecken, Raine, Feuchtflächen, Magerrasen, u.a. Dies gilt besonders bei großen Flächeneinheiten und dient der Nützlingsförderung und Selbstregulation des Ökosystems.

Aufgrund seiner standortangepassten Bewirtschaftung und Tierhaltung ist der ökologische Landbau für die Nutzung sensibler Flächen (z.B. Wasserschutzgebiete) besonders geeignet; durch die Anlage von extensiv ge-

nutzten Grünstreifen als Pufferzonen entlang labiler Ökosysteme (z.B. Gewässer) muss einem möglichen Bodenabtrag und Nährstoffeintrag vorgebeugt werden.

7. Boden und Wasserschutz

7.1 Allgemein

Die Erhaltung und Stärkung der Bodenfruchtbarkeit ist von zentraler Bedeutung für den ökologischen Landbau. Aktiver Bodenschutz ist die Grundlage für Wasserschutz, Klimaschutz und Ernährungssicherung. Auf die Pflege eines lebendigen Bodens sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Kulturmaßnahmen ist deshalb besonders zu achten, insbesondere die Zufuhr einer angemessenen Menge und Qualität an organischer Substanz. Das Verbrennen von organischer Masse (z.B. Verbrennen von Pflanzenrückständen) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das Roden von Urwald bzw. die Kultivierung von primären Ökosystemen (z.B. Tundra) ist verboten. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion und Oberflächenabfluss müssen ergriffen werden.

Die Bewirtschaftung (einschließlich Bewässerung) darf langfristig nicht zu einer Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit, z.B. durch Versalzung und Erosion, führen. Wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt, müssen Maßnahmen zur Verminderung getroffen werden. Betriebe, die in Regionen mit Wüsten- oder Steppenklima oder dem Mittelmeerklima vergleichbar heißen Sommern liegen (Klasse BW, BS und Csa gemäß Köppen-Geiger Klimaklassifikation¹⁵) müssen jährlich eine Wasseranalyse nach FAO¹⁶ durchführen.

Exzessive Ausbeutung und Erschöpfung von Wasserressourcen ist nicht erlaubt. Wo möglich, wird Regenwasser aufgefangen und genutzt sowie die Auswirkung einer erforderlichen Wasserentnahme überwacht. Durch die Wassernutzung und andere Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Wasserqualität nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewirtschaftung muss eine Versalzung von Boden und Wasser verhindern.

Die Bewässerung hat gemäß guter fachlicher Praxis zu erfolgen.

7.2 Nutzung von Wasser in Gebieten mit knappen Wasserressourcen

Betriebe in Gebieten mit knappen Wasserressourcen¹⁷ müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen.

7.2.1 Allgemein

Die Wasserentnahme muss die nationalen oder regionalen Gesetze und Vorschriften einhalten.

Entsprechend den Standortbedingungen und der Betriebssituation sind alle Möglichkeiten der (Regen)Wassersammlung, -speicherung und -nutzung auszuschöpfen.

Es dürfen nur effiziente und wassersparende Bewässerungssysteme genutzt werden (z.B. Tropf-, Balken- oder Minisprinkler Systeme).¹⁸ Wasserverluste müssen durch regelmäßige Wartung vermieden werden, Wartungspläne und Aufzeichnungen der Wartung müssen vorliegen.

Der Wasserverbrauch ($m^3/ha/a$) ist (mittels Wasserzähler) zu erfassen. Relevante Nutzergruppen auf regionaler Ebene sind zu identifizieren; mit ihnen soll eine Zusammenarbeit angestrebt werden, um Fortschritte in der nachhaltigen Nutzung von Wasserressourcen auf betrieblicher und regionaler Ebene (z.B. im Wassereinzugsgebiet) zu erzielen.

7.2.2 Wassermanagementplan

Die Betriebe erstellen einen Wassermanagementplan¹⁹, der Aufzeichnungen und Auswertungen des Verbrauchs, eine Analyse möglicher Risiken im Zusammenhang mit der Wassernutzung und einen Maßnahmenplan zur Reduktion bzw. Verhinderung dieser Risiken umfasst. Der Wassermanagementplan ist vor der ersten Zertifizierung vorzulegen sowie kontinuierlich durch den Betrieb und Naturland zu aktualisieren und zu bewerten. Im Wassermanagementplan sind die Wassernutzergruppen, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit, so-

¹⁵ Die betroffenen Gebiete lassen sich durch die Köppen Geiger Klimaklassifikation des Oak Ridge National Laboratory identifizieren (siehe [http://webmap.ornl.gov/ogcdown/World map of the Koppen-Geiger climate classification](http://webmap.ornl.gov/ogcdown/World%20map%20of%20the%20Koppen-Geiger%20climate%20classification)).

¹⁶ Wasseranalyse nach Empfehlungen der FAO zur Beurteilung der Wasserqualität bei Bewässerung (siehe <http://www.fao.org/docrep/003/T0234E/T0234E00.htm> und <http://www.fao.org/docrep/003/T0234E/T0234E01.htm#ch1.4>)

¹⁷ Gebiete mit Wasserknappheit, die einen hohen Wasserverbrauch im Verhältnis zur Verfügbarkeit von Wasser haben. Als Grundlage dient der Aqueduct Water Risk Atlas mit dem Indikator Water depletion (siehe <https://wri.org/applications/aqueduct/water-risk-atlas>). Naturland stuft Gebiete mit Stufe 4 (High) und 5 (Extremely high) sowie die Stufe „Arid and low water use“ als Gebiete mit knappen Wasserressourcen ein.

¹⁸ Die Umstellung auf effiziente Bewässerungssysteme kann ggf. auch schrittweise erfolgen.

¹⁹ Naturland stellt einen Leitfaden für einen Wassermanagementplan zur Verfügung.

wie geplante oder umgesetzte Optimierungsmaßnahmen zu dokumentieren.

7.2.3 Spezifische Bewirtschaftungsauflagen

Naturland kann für bestimmte Regionen, insbesondere mit entsprechender Betriebsdichte bzw. Betrieben entsprechender Größe unter Hinzuziehung regionaler Experten spezifische Bewirtschaftungsauflagen erlassen. Diese sind in den Wassermanagementplan aufzunehmen und zertifizierungsrelevant. Bei der Expertenbefragung sind die spezifischen Probleme und Herausforderungen eines Wassereinzugsgebietes – auch außerhalb der einzelbetrieblichen Ebene – zu berücksichtigen, insbesondere

- Wasserbilanz des Wassereinzugsgebietes,
- Bewertung der Wasserrisiken des Wassereinzugsgebietes (physische, regulative und reputative Risiken),
- Nachhaltigkeit der Wasserentnahme (vertretbare Mengen, kritische Grenzen; kurz-, mittel- und langfristig),
- Maßnahmen zur Reduktion der Wasserrisiken, zu nachhaltigem Wassermanagement und zum Schutz von Ökosystemen.

Zur Aktualisierung spezifischer Bewirtschaftungsauflagen wird die Expertenbefragung bedarfsweise fortgeführt.

7.2.4 Nutzung von nicht erneuerbaren und fossilen Wasser-Ressourcen

Die Nutzung von nicht erneuerbaren und fossilen Wasserressourcen für die landwirtschaftliche Produktion ist nur möglich, wenn durch eine Expertenbefragung glaubwürdig dokumentiert wird, dass die Nutzung keine nennenswerten ökologischen oder sozialen Risiken birgt. Dabei muss die Analyse das ganze Wassereinzugsgebiet berücksichtigen sowie die möglichen sozialen und ökologischen Konsequenzen in anderen Landesteilen oder in anderen Ländern einschließen. Es sind kurz- und langfristige Risiken zu evaluieren. Die Ergebnisse müssen vor einer (möglichen) Zertifizierung Naturland vorgelegt werden.

8. Ackerbau

Die Fruchtfolge ist die Grundlage im Ackerbau, auf der der Betriebskreislauf im ökologischen Landbau aufbaut. Sie dient zugleich dem Aufbau der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit, der Regulierung des Unkrautbesatzes sowie von Krankheiten und Schädlingen. Damit bietet sie die Gewähr für die langfristige Ertragssicherheit und die wirtschaftliche Stabilität des Betriebes. Dabei ist ein Mindestanteil an Hauptfruchtleguminosen von 1/5 der Ackerfläche einzuhalten. Mit Zustimmung von Naturland kann der Anteil verringert werden, wenn entweder sehr günstige Bedingungen vorliegen (auf mind. 1/6) oder der Standort besondere Risiken hinsichtlich des Nährstoffaustrages aufweist.

In der Fruchtfolge sollten sich Winterungen und Sommerungen in ihren Auswirkungen ergänzen, um negativen Entwicklungen durch Einseitigkeit vorzubeugen. Die Vielfalt stellt ein wesentliches Merkmal naturgemäß bewirtschafteter Felder dar; sie sollte sich auch in Saatgutmischungen für den Futterbau sowie für Zwischenfrüchte und Untersaaten wieder finden.

Auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand der gleichen Kulturarten ist besonderer Wert zu legen.

Durch geeignete kulturtechnische Maßnahmen (z.B. Untersaaten, standortangepasste Umbruchzeiten) ist der Auswaschung von Nährstoffen vorzubeugen.

II. Viehwirtschaft

Soweit die vorliegenden Naturland Richtlinien keine weitergehenden Anforderungen festlegen, gelten mindestens die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008.

1. Haltung

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Haltungsbedingungen müssen das Ausleben art eigenen Verhaltens ermöglichen; dazu gehören das Bewegungs-, Ruhe-, Sozial-, Fortpflanzungs- und Nahrungsaufnahmeverhalten (ausreichend Nahrung und Wasser) sowie alle anderen Verhaltensansprüche der jeweiligen Tierart. Laufställe genügen den o.g. Anforderungen in höherem Maße als andere Aufstallungsformen. Die Liegeflächen sind für alle Tierarten ausreichend einzustreuen, wobei auf Stroh oder vergleichbare Materialien (z.B. Streuwiesenschnitt, Heu, Dinkelspelzen) zurückzugreifen ist. Soweit verfügbar, sollen Einstreumaterialien aus ökologischer Bewirtschaftung, ersatzweise von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität, Verwendung finden; vorhandene eigene, ökologisch erzeugte Einstreumaterialien müssen verwendet werden, bevor solche aus anderen Herkünften zulässig sind.

Ställe mit vollständig perforierter Bodenfläche, Vollspaltenböden, Käfighaltung und Flatdecks sind wegen mangelnder Tiergerechtigkeit nicht zugelassen, mindestens 50% der Stallfläche im Sinne von Anhang 5 muss aus festem Material bestehen (d.h. keine Spalten o.ä.). Entsprechend den Bedürfnissen der gehaltenen Tierart müssen Ställe ausreichend natürliches Tageslicht und ein gutes Raumklima (z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Frischluft, Vermeiden von schädlicher Staub- und Gaskonzentration) bieten. Regelmäßige Reinigung und dem Stallsystem angepasste Entmistung muss einem gesunden Stallklima Rechnung tragen. Beim zusätzlichen Einsatz von künstlicher Beleuchtung muss eine zusammenhängende Nachtruhe angepasst an die Bedürfnisse der Tiere möglich sein. Die ausreichende Versorgung mit geeigneten Tränkeeinrichtungen muss gewährleistet sein. Der Anteil der Liege- an der Gesamtfläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere auf dieser gleichzeitig ruhen können.

Die Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass krankhafte Verhaltensabweichungen oder Verletzungen bzw. Krankheiten als Folge des Haltungssystems in jedem Fall ausgeschlossen werden können.

Bei Um- und Neubauten ist der neueste Stand hinsichtlich der Tiergerechtigkeit in Abstimmung mit Naturland umzusetzen. Neubauten müssen als Laufställe ausgeführt werden. Bei der Wahl von Konstruktionsmaterialien und Ausstattung sind gesundheitsgefährdende Stoffe zu vermeiden.

Die Tiere müssen Zugang zum Freien und/oder Weidegang haben. Zugang zum Auslauf oder zur Weide muss immer dann gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzvorrichtungen gegen extreme Witterungsbedingungen vorhanden sein. Nutztiere sind vor ihren wildlebenden Feinden zu schützen.

Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß Anhang 5 zu beachten. Ist eine eindeutige Zuordnung zu Stall- bzw. Auslaufflächen nicht möglich, muss deren Summe den Gesamt-Flächenanforderungen entsprechen. Der zulässige Tierbesatz ist gem. Anhang 4 begrenzt.

1.2 Rinderhaltung

Die Haltung von Rindern muss dem besonderen Bewegungsbedürfnis und den Ansprüchen an Licht und Klima-reize durch die Aufstallungsform Rechnung tragen; Laufställe, möglichst mit Weidegang, sind deswegen anzustreben. Anbindehaltung ist nicht zulässig. Lediglich im Rahmen der sog. Kombinationshaltung, wenn den Tieren in der Vegetationszeit Weidegang und in der restlichen Zeit regelmäßiger Auslauf²⁰ gewährt wird, und ausschließlich in Kleinbeständen²¹ können Rinder zeitweise angebunden werden. Die Art der Fixierung muss das natürliche Aufsteh- und Abliegeverhalten berücksichtigen. Kuhtrainer sind verboten.

Milchvieh und Mutterkühen ist während der Vegetationszeit Weidegang zu gewähren, wenn die Betriebs- und Standortbedingungen gemäß den Vorgaben von Naturland hierfür gegeben sind²² und wann immer die Witte-

²⁰ In der weidefreien Zeit haben die Tiere mind. 2 Mal je Woche Auslauf, wenn die Boden- und Klimabedingungen (z.B. Glatteis) dies erlauben.

²¹ Bezüglich Bestandsgröße gelten die jeweiligen gesetzlichen Definitionen in den Ländern.

²² Für Öko-Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe, welche bis 31.12.2017 einen gültigen Kontrollvertrag abgeschlossen und in befestigte Ausläufe investiert haben oder bis zu diesem Datum einen genehmigten Stallplan mit befestigtem Auslauf vorweisen können, gilt bis zum 31.12.2029 eine Übergangsregelung im Sinn der bis Ende 2017 geltenden Vorgaben (Weidegang oder ganzjähriger Auslauf als gleichwertige Alternativen).

rungsverhältnisse und der Bodenzustand dies erlauben. Sollte Weidegang aus wichtigen, nicht beeinflussbaren Gründen (z.B. Treiben über vielbefahrene Straßen/Bahnlinien, keine beweidbaren Flächen in Stallnähe etc.) nicht umsetzbar sein, ist ganzjähriger Auslauf mit ausreichender Grünfütterung verpflichtend.

1.2.1 Milchviehhaltung

In Laufställen muss für jede Kuh ein Fress- und Liegeplatz vorhanden sein. Nur bei ständig zugänglichem und einheitlichem Futterangebot sind auch weniger Fressplätze, als der gehaltenen Tierzahl entsprechen, möglich.²³

Bei Neu- und Umbauten sind Spaltenböden im Laufbereich als Flächenspalten auszuführen. Auf eine besonders sorgfältige Ausführung ist zu achten. Im Laufbereich sind ggf. mangelhafte Spaltenelemente umgehend zu ersetzen.

1.2.2 Rindermast und -aufzucht

Jung- u. Mastvieh muss Weidegang (gesamte Weideperiode) oder ganzjähriger Auslauf ermöglicht werden. Bei letzterem sollte in der ortsüblichen Vegetationszeit Grünfutter angeboten werden. Lediglich die Endmast kann in Stallhaltung ohne Auslauf erfolgen (max. 1/5 der Lebenszeit und in jedem Fall nicht länger als 3 Monate). Die Anforderungen an befestigte Lauf- und Liegeflächen sowie die Beschaffenheit der Teilspaltenböden gelten bei Masttieren entsprechend 1.2.1. In Laufställen muss die Belegdichte gewichtsabhängig so gestaltet sein, dass dem Bewegungsbedürfnis Rechnung getragen wird.

1.2.3 Kälber

Dem besonderen Anspruch an Bewegung und Stallklima des wachsenden Tieres ist durch die Aufstallungsform Rechnung zu tragen. Das Saugen des Kalbes am Muttertier in den ersten Tagen nach der Geburt wird empfohlen (Abkalbebox). Die Anbindehaltung der Kälber ist ebenso verboten wie die Haltung in isolierten Einzelboxen. Es muss über Sicht- bzw. Berührungsmöglichkeit Sozialkontakt zu den Artgenossen möglich sein; die erforderlichen Buchtengrößen sind Anhang 5 zu entnehmen. Wenn nach der 8. Lebenswoche mindestens 4 etwa gleichaltrige Kälber vorhanden sind, müssen diese in Gruppen gehalten werden. Die Enthornung der Tiere wird nicht empfohlen. Sie kann jedoch für den einzelnen Betrieb aus Gründen des Unfall- und/oder Tierschutzes vertretbar sein. Sie muss dann mit Betäubungs- und Schmerzmitteleinsatz durchgeführt werden. Die Zucht auf genetische Hornlosigkeit ist, abhängig von einer ausreichenden Verfügbarkeit von geeigneten Zuchttieren, vorzuziehen.

1.3 Schafe und Ziegen

Die Haltung von kleinen Wiederkäuern muss dem besonderen Bewegungsbedürfnis und den Ansprüchen an Licht und Klimareize durch die Aufstallungsform Rechnung tragen; Laufställe sind deshalb verpflichtend. Schafen und Ziegen ist während der Vegetationszeit Weidegang zu gewähren, wenn die Betriebs- und Standortbedingungen gemäß den Vorgaben von Naturland²⁴ hierfür gegeben sind und wann immer die Witterungsverhältnisse und der Bodenzustand dies erlauben.²⁵

1.4 Schweinehaltung

Zuchtsauen ist Auslauf (möglichst mit Weide und Suhle) zu gewähren. Ihre Anbindung ist verboten. Leere und niedertragende Sauen sind bei entsprechenden Bestandsgrößen in Gruppen zu halten. Bei Problemsauen ist zum Abferkeln ein befristetes Eingrenzen des Bewegungsraumes²⁶ nur für wenige Tage erlaubt.

Sauen sollten möglichst frühzeitig in Gruppen zusammengeführt werden. In größeren Beständen, in denen ein Eber vorhanden ist, ist der Kontakt zu den Muttersauen zu ermöglichen.

Absetzferkel dürfen nicht auf Flatdecks oder in Ferkelkäfigen gehalten werden.

Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Wühlen zur Verfügung stehen.

²³ gemäß den Vorgaben von Naturland

²⁴ Für Öko-Schaf- und Ziegenbetriebe, welche bis 31.12.2017 einen gültigen Kontrollvertrag abgeschlossen und in befestigte Ausläufe investiert haben oder bis zu diesem Datum einen genehmigten Stallplan mit Auslauf vorweisen können, gilt bis zum 31.12.2029 eine Übergangszeit im Sinn der bis Ende 2017 geltenden Vorgaben (Weidegang oder ganzjähriger Auslauf als gleichwertige Alternativen).

²⁵ Über die allgemeinen Weide-Kriterien hinaus kann bei Milchschafen und Milchziegen der verpflichtende Weidegang auf einzelne Gruppen beschränkt werden oder in Einzelfällen ganz entfallen, wenn zu geringe Weideflächen ein sinnvolles Parasitenmanagement nicht zulassen. Sollte Weidegang aus wichtigen, nicht beeinflussbaren Gründen (z.B. Treiben über vielbefahrene Straßen/Bahnlinien, keine beweidbaren Flächen in Stallnähe etc.) nicht umsetzbar sein, ist ganzjähriger Auslauf und für adulte Tiere ausreichende Grünfütterung verpflichtend.

²⁶ zum Schutz der Ferkel

1.5 Geflügelhaltung

Die Käfighaltung ist untersagt.

Die Stallungen müssen über ausreichend natürliches Licht verfügen²⁷. Die künstliche Beleuchtung muss eine Nachtruhe der Tiere von mindestens acht zusammenhängenden Stunden zulassen.

Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharraum (mindestens 33% der Stallgrundfläche) verfügen. Als Einstreu kommen organische Substanzen wie Stroh oder Dinkelspelzen und Zusätze wie Steinmehl oder Sand in Frage. Geflügelhaltung ist immer mit Auslaufmöglichkeit verbunden. Ein begrünter Auslauf kann von den Tieren, sofern die Witterung es zulässt, genutzt werden und bietet durch heimische Bäume, Sträucher oder anderen geeigneten Auslaufstrukturen ausreichend Schutz; diese sind möglichst gleichmäßig über die Fläche zu verteilen, damit sie optimal genutzt werden kann. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit ein Nährstoffeintrag von 170 kg N je ha Auslaufläche und Jahr nicht überschritten wird. Im stallnahen Bereich werden stark beanspruchte Flächen mit Rindenmulch o.ä. eingestreut und so angelegt, dass periodisch, spätestens vor der Neueinstellung, mit Nährstoffen angereichertes Einstreu bzw. Bodenmaterial ausgetauscht werden kann. Ein überdachter Außenklimabereich stellt auch bei schlechtem Wetter die Auslaufmöglichkeit sicher. Er ist für alle Betriebe mit mehr als 200 Legehennen bzw. 200 Plätzen Mastgeflügel/Junghennen verbindlich (Ausnahme Kalt- und Mobilställe sowie Enten und Gänse). Der überdachte Außenklimabereich ist ganzjährig (d.h. auch bei schlechtem Wetter) zugänglich und bietet die Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden. Er ist befestigt und mit trockener Einstreu versehen, bietet Schutz vor Wind und Nässe sowie Nagern und Beutegreifern und verfügt über optimales Tageslicht. Bei der Bodenhaltung beträgt der überdachte Außenklimabereich mindestens ein Drittel²⁸, bei Volierenhaltung mindestens die Hälfte der Stallgrundfläche. Für Kleingeflügel und Junghennen gelten diesbezüglich gesonderte Regelungen.

Stallneubauten und Stallumbauten ab 200 Tieren sind vor der Inbetriebnahme hinsichtlich der Einhaltung entsprechender Vorgaben von Naturland zu begutachten.

Die Anforderungen gemäß Anhang 6 sind zu beachten.

1.5.1 Legehennen

Grünauslauf ist obligatorisch.²⁹ Im begrünten Auslauf stehen mindestens 4 m²/Huhn zur Verfügung. Für die Berechnung der Auslauflächen werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernung zum Stall 150 m nicht überschreiten.³⁰

Ställe dürfen maximal 3000 Legehennen umfassen und müssen eine blickdichte Abtrennung zu ggf. vorhandenen Nachbarställen aufweisen. In einem Gebäude dürfen maximal 12000 Legehennen gehalten werden.

Die Besatzdichte im Stall mit Bodenhaltung beträgt max. 6 Hühner pro Quadratmeter Bewegungsfläche³¹; dabei kann der überdachte Außenklimabereich zur Bewegungsfläche gerechnet werden, wenn er permanent zugänglich ist.

Bei Ställen mit mehreren Ebenen zählt der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes nicht zur Bewegungsfläche, damit ist in diesen Fällen die Besatzdichte auf max. 4,8 Hühner pro Quadratmeter Bewegungsfläche im Warm- und Außenklimabereich begrenzt.³²

Zum Aufbaumen müssen den Legehennen abgerundete Sitzstangen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (18 cm pro Huhn mit einem Querschnitt von mindestens 30 x 30 mm). Diese sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Nester sind obligatorisch; sie können als Einzelnester (1 Nest für 7 Tiere) oder als Gruppennest (mind. 120 cm²/Tier) gestaltet sein.

²⁷ Die Fensterfläche bei Stallneu- und -umbauten beträgt mindestens 5% der Stallgrundfläche.

²⁸ In vor 2014 bereits bestehenden Ställen für Mastgeflügel beträgt der überdachte Außenklimabereich mindestens ein Viertel der Stallgrundfläche.

²⁹ Angesichts der besonderen Hygiene-Anforderungen bei Elterntieren ist die Auslaufmöglichkeit auf einen ganzjährig zugänglichen, überdachten Außenklimabereich begrenzt, dieser umfasst mind. 1000 cm²/Tier. Darüber hinaus wird bei schweren Tieren die Besatzdichte im Verhältnis zum Körpergewicht angepasst.

³⁰ Lediglich während einer zeitlich befristeten Regenerationsphase für stallnahe Flächen, bei der diese ausgegrenzt werden müssen, können Flächen, die weiter als 150 Meter entfernt sind, bei der Berechnung der nötigen Auslaufläche herangezogen werden.

³¹ Als Bewegungsfläche gelten Flächen, die mindestens 30 cm breit und max. 14% geneigt sind sowie eine lichte Höhe von mind. 45 cm haben.

³² Lediglich in bereits vor dem 01.07.2014 bestehenden Ställen kann der Außenklimabereich zur Bewegungsfläche gerechnet werden, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist. Die Anrechenbarkeit gilt auch für Ställe, welche eine Besatzdichte von max. 4,8 Hühnern pro Quadratmeter Bewegungsfläche mit einem Außenklimabereich von mindestens der Größe der Stallgrundfläche erreichen.

In Volierenhaltung dürfen 12 Tiere pro m² Stallgrundfläche in keinem System überschritten werden; es sind max. 3 Ebenen zulässig (incl. Stallboden).

Eine die Grundbedürfnisse der Tiere berücksichtigende Mauser ist in Absprache mit Naturland möglich. Zwangsmäuser ist untersagt.

1.5.2 Mastgeflügel

Extensive Mastrassen sind bei der Einstallung zu bevorzugen. Andernfalls sind die Mindestschlachtetage gemäß Anhang 7 einzuhalten.

Auslaufzugang muss bestehen, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens sowie der physiologische Zustand der Tiere dies erlauben, jedoch mindestens während eines Drittels der Lebenszeit.

Masthähnchen und Puten:

Die maximale Besatzdichte in festen Ställen darf bei der Mast von Hähnchen und Puten 10 Tiere/m² bzw. 21 kg Lebendgewicht/m² Stallgrundfläche nicht überschreiten.

Die Tiere müssen erhöhte Sitzstangen oder andere erhöhte Ebenen zum Aufbaumen erhalten.

Die Lichtdauer kann in den ersten drei Lebenstagen verlängert werden.

Enten und Gänse:

Die max. Besatzdichte in festen Ställen darf bei der Mast 10 Tiere/m² bzw. 21 kg Lebendgewicht/m² Stallgrundfläche nicht überschreiten.

Um Wassergeflügel arteigenes Verhalten zu ermöglichen, muss es Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben. Kleinere Wasserflächen müssen befestigt sein und aus hygienischen Gründen regelmäßig gereinigt werden.

Kleingeflügel (Wachteln und Tauben):

Die Regelungen zur Haltung von Legehennen und Mastgeflügel gelten sinngemäß auch für Kleingeflügel, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die maximale Belegdichte im Stall beträgt 15 Tiere pro qm Bewegungsfläche oder 3,0 kg Lebendgewicht. Die begehbare Fläche kann sich zusätzlich zur nutzbaren Stallgrundfläche auf max. einer weiteren Ebene erstrecken. Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum verfügen, der mind. 50% der Stallgrundfläche beträgt.

Der ganzjährig zugängliche, überdachte Außenklimabereich beträgt mind. 50% der begehbaren Fläche im Warmbereich und ist ganzflächig mit lockeren und Tierart-gerechten Einstreumaterialien versehen. Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes zählt zur Stallgrundfläche, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist; ist dies nicht der Fall, kann er nur zu max. 50 % der Stallinnenfläche angerechnet werden. Ein Staubbad ist anzubieten. Es wird empfohlen, einen Grünauslauf anzubieten.

Alle Bereiche der Gehege sind mit – möglichst natürlichen – Strukturen auszustatten, die ein artgemäßes Verhalten ermöglichen.

Wachteln:

Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche ist den jeweiligen Anforderungen an das Management anzupassen, beträgt jedoch mind. 50 cm. Nester sind obligatorisch; sie können als Einzelnester oder als Gruppennest gestaltet sein, pro 175 Hennen ist mindestens 1 m² Nestfläche vorzusehen.

Tauben:

Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche beträgt mindestens 200 cm. In der Nestanlage ist den Tauben Baumaterial wie Stroh, Reiser oder Blätter anzubieten.

1.5.3 Junghennen

In der Junghennen-Aufzucht gelten folgende zusätzliche Regelungen.

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.

Von der 3. bis zur 10. Lebenswoche dürfen max. 16 Tiere pro qm begehbaren Fläche im Warmbereich gehalten werden. Ab der 11. Lebenswoche dürfen pro m² begehbare Bewegungsfläche im Warmbereich max. 13 Tiere im Stall gehalten werden. In Ställen mit mehreren Ebenen (maximal zulässig drei Ebenen über dem Stallboden) dürfen ab der 11. Lebenswoche max. 24 Tiere je m² Stallgrundfläche gehalten werden.

Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsflächen im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.

Die Lichtdauer kann in den ersten drei Lebenstagen verlängert werden. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer beschränkt werden.

Erhöhte Aufbaum-Möglichkeiten müssen ab der ersten Lebenswoche zur Verfügung stehen. Ab der 12. Lebenswoche stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen.

Ab der 1. Lebenswoche muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich haben; dieser umfasst mindestens 400 cm²/Tier, wenn keine weiteren Auslaufmöglichkeiten angeboten werden können, und kann nicht zur Stallgrundfläche gezählt werden. Nur wenn gleichzeitig auch Zugang zu einem Grünauslauf mit mindestens 0,5 m²/Tier besteht, kann der befestigte, überdachte Außenklimabereich auch kleiner ausfallen; er ist dann mit Naturland abzustimmen.

Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Wechselweide eingerichtet werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasiten- und Nährstoffbelastung zu minimieren.

1.6 Pferdehaltung

Pferde sollen in Gruppen gehalten werden. Pferden ist regelmäßiger Auslauf oder Weidegang zu gewähren (Hengsten soweit es gefahrlos möglich ist). Das Haltungssystem soll die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden möglichst wenig behindern, bei Einzelaufstallung ist mindestens der Sichtkontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Fohlen und Jungpferde sollen in Gruppen aufwachsen. Auf Weiden muss ein Witterungsschutz aufgesucht werden können.

1.7 Gehegewildhaltung

Unter Gehegewild sind sämtliche Wildarten zu verstehen, die im landwirtschaftlichen Betrieb gehalten werden können (Damwild, Rotwild). Gehegewild sollte in Herden von mindestens 10 erwachsenen Tieren gehalten werden, wobei ein Verhältnis von 10 bis 15 weiblichen erwachsenen Tieren je Hirsch anzustreben ist. Gleichzeitig ist die Besatzdichte im Gehege begrenzt auf 10 erwachsene Tiere (Altkühe bzw. Hirsch) incl. deren Jungtiere (Kalb bzw. Jährling) bei Damwild bzw. 5 erwachsene Tiere mit Nachzucht bei Rotwild pro ha Gehegefläche.

Gehegewild ist in ganzjähriger Weidehaltung zu halten. Zur Sicherung der natürlichen Ruhe- und Schutzbedürfnisse sind Einstandsmöglichkeiten zu schaffen. Sind natürliche Schutzmöglichkeiten (Solitärbäume, Baumgruppen, Hecken) nur in geringem Umfang vorhanden, ist für zusätzlichen Wind- und Sichtschutz und für einen Unterstand - räumlich im Gatter verteilt - zu sorgen. Ein artgerechter Schalenabrieb ist durch geeignete Bodenbeläge (z.B. Raubeton, Kies, Rasengittersteine) an häufig genutzten Plätzen (z.B. Tränke- und Futterbereiche) sicher zustellen.

Den männlichen Gehegewildtieren sind arttypische Fegemöglichkeiten bereitzustellen.

Hirschen darf das Geweih nur auf Grund einer tierärztlichen Indikation und im Einzelfall abgenommen werden.

Für Mischgehege bzw. Einzelgehege mit Schwarzwild und Muffelwild sind mit Naturland analog gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Gehegewild ist grundsätzlich nach den Vorgaben des Tierschutzrechtes mit Kugelschuss zu erlegen.

1.8 Kaninchenhaltung

Die Haltung von Kaninchen erfolgt in Gruppen; diese sind für Zuchttiere auf max. 5, für Masttiere auf max. 60 Tiere zu begrenzen.

Die Größe des Stalles muss die artspezifischen Bewegungsweisen der Kaninchen ermöglichen. Die Gliederung und Strukturierung des Raumes stellt eine räumliche Trennung von Futter-, Nest- und Aufenthaltsbereich sicher. Nageobjekte sind ständig anzubieten.

Den Zibben ist genügend Platz und Nistmaterial für ein Wurfneest zur Verfügung zu stellen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Ausläufen haben, welche über geschützte Bereiche vor Witterungseinflüssen verfügen.

2. Fütterung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Flächenlose Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Grundlage der Tierernährung stellen selbst erzeugte Futtermittel des Betriebes dar; mindestens 50%³³ des Futters³⁴ muss vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer durch Naturland genehmigten Betriebskooperation) stammen. Davon ausgenommen sind lediglich Betriebe mit einer Tierhaltung bis zu max. 10 DE.

³³ Bei Pflanzenfressern beträgt der erforderliche Anteil 60%.

³⁴ Der Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Gesamtration.

Zugekaufte Futtermittel müssen Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger). Bei ausreichender Verfügbarkeit bzgl. Menge und/oder Qualität sind heimische - und möglichst regionale - Herkünfte gegenüber Importfuttermitteln zu bevorzugen. Lediglich bei Schweinen und Geflügel dürfen in einem Übergangszeitraum, der spätestens 2020 endet, die beschränkten Futtermittel aus Anhang 3 in den genannten Grenzen auch aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden, jeweils im Jahresschnitt und bezogen auf die verabreichte Trockenmasse; dabei darf der Anteil konventioneller Futtermittel - ausgenommen Wanderschäferei - 25% in der täglichen Ration nicht überschreiten.

Im Falle von Futternotstand infolge Trockenheit, Brand oder ähnlicher Kalamitäten darf - nach Genehmigung durch Naturland - ebenso lediglich auf diese Futtermittel zurückgegriffen werden.

Maximal 30% der verabreichten Futtertrockenmasse darf bei Zukauf von Flächen stammen, die vor der Ernte mindestens 12 Monate richtliniengemäß bewirtschaftet wurden („Umstellungsfutter“). Max. 100% darf der Anteil dieser Futtermittel betragen, wenn sie im eigenen Betrieb erzeugt wurden.

Bis zu 20% der Futterration dürfen aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Jahr der Umstellung³⁵ stammen, sofern diese Flächen Teil des eigenen Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Betriebs mit ökologischer Erzeugung gehört haben. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Flächen verwendet werden, dürfen diese Futtermittel zusammen die Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten.

Der Einsatz von Mineralstoffmischungen und Vitaminpräparaten ohne weitere Zusätze unterliegt nicht diesen Beschränkungen. Synthetische Vitamine, Mineralien und Nahrungsergänzungstoffe dürfen gem. Anhang 3.3 verwendet werden, wenn natürliche Herkünfte nicht in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind.

Harnstoff, oder andere synthetische N-Verbindungen, Exkremate; Schlachtabfälle oder sonstige Nebenprodukte der tierischen Erzeugung von Landtieren, Futtermittel aus der Tierkörperverwertung, synthetische Aminosäuren, Wachstumsregulatoren bzw. Leistungsförderer (einschließlich Kupfer und Zink) sowie Futtermittel aus GVO oder deren Erzeugnissen, Appetitanreger und künstl. Farbstoffe sind von der Verfütterung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Konservierungsstoffe (außer organische Säuren bzw. Verarbeitungshilfsstoffe bei schwierigen Witterungsbedingungen gem. Anhang 3.3) und Futtermittel, die durch Lösungsmittelextraktion (z.B. Hexan) oder durch Beigabe von chemischen Substanzen, welche nicht gem. Anhang 3 zulässig sind, hergestellt werden.

2.2 Rinderfütterung

Bei der Fütterung der Rinder ist zu jeder Jahreszeit auf einen ausreichenden Strukturausgleich in der Tagesration zu achten (Heu, Stroh, Getreide-GPS). Während der ortsüblichen Vegetationszeit ist dem Milchvieh und Mutterkühen ausreichend Grünfutter anzubieten, wann immer die Witterungsverhältnisse und der Bodenzustand dies erlauben; die ausschließliche Ganzjahressilagefütterung ist nicht zugelassen.

Die Ernährung von Kälbern erfolgt mit natürlicher Milch – vorzugsweise Muttermilch – über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten. Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.

2.3 Schaf- und Ziegenfütterung

Bei der Fütterung von Schafen und Ziegen ist zu jeder Jahreszeit auf einen ausreichenden Strukturausgleich in der Tagesration zu achten (Heu, Stroh, Getreide-GPS).

Während der ortsüblichen Vegetationszeit ist den adulten Tieren ausreichend Grünfutter anzubieten, wann immer die Witterungsverhältnisse und der Bodenzustand dies erlauben. Die ausschließliche Ganzjahressilagefütterung ist nicht zugelassen.

Die Ernährung von Lämmern und Kitzen erfolgt mit natürlicher Milch – vorzugsweise Muttermilch – über einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen. Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.

Die Beweidung von nicht betriebseigenen Flächen, die dem Sinne dieser Richtlinien entsprechen (z.B. Brachflächen) ist in der Wanderschäferei zulässig. Die Weideflächen und Zugrouten sind anzumelden und zu genehmigen. Wenn die Tiere in der Wander- oder Hüteperiode die Weideflächen wechseln, ist die dabei unvermeidbare Aufnahme von Vegetation unter konventioneller Bewirtschaftung zulässig, soweit sie 10% in der Jahresration (bezogen auf den Trockenmassegehalt des Futters landwirtschaftlichen Ursprungs) nicht übersteigt.

2.4 Schweinefütterung

³⁵ Bei richtliniengemäßer Bewirtschaftung des Aufwuchses und einem Umstellungszeitraum der Fläche auch von weniger als 12 Monaten.

Aufgrund der Verdauungsphysiologie und der Verhaltensbiologie ist den Schweinen in einer artgerechten Fütterung auch Rau- oder Saftfutter vorzulegen.

Solange Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und/oder Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können bei Schweinen die Futtermittel gemäß Anhang 3. 3.2 in den dort genannten Grenzen auch aus nicht ökologischer Erzeugung eingesetzt werden.

Die Ernährung der Ferkel erfolgt mit natürlicher Milch – vorzugsweise Muttermilch – über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.

2.5 Geflügelfütterung

Den Tieren müssen ausreichend Fress- und Tränkemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei heißem Wetter sollte Wasser auch im Auslauf angeboten werden. Allen Tieren ist darüber hinaus auch Raufutter anzubieten.

Solange Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und/oder Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können bei Geflügel die Futtermittel gemäß Anhang 3. 3.3 in den dort genannten Grenzen auch aus herkömmlicher Erzeugung eingesetzt werden.

In der Legehennenfütterung ist ein Teil des Getreides als ganze Körner möglichst in der Einstreu anzubieten. Grit o.ä. ist vorzulegen. Junghennen müssen spätestens ab der 7. Lebenswoche ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können.

2.6 Gehegewildfütterung

Soweit verfügbar, sollten Kastanien und Eicheln aus Naturland zertifizierten Wäldern stammen.

3. Tierzukauf

Tiere dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, zugekauft werden (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger). Zuchttiere³⁶ dürfen zu einem Anteil von 10% (Rinder) bzw. 20% (Schweine, Schafe und Ziegen) des jeweiligen Bestandes aus konventionellen Betrieben stammen³⁷; in begründeten Einzelfällen (z.B. gefährdete Rassen, Betriebsvergrößerung) kann nach Genehmigung dieser Anteil auch höher liegen. Soweit der Zukauf von Geflügel entsprechend oben genannter Bedingungen nicht möglich ist, können Küken zur Mast oder Junghennenaufzucht zugekauft werden, die zum Zeitpunkt der Aufstallung nicht älter als 2 Tage sind (Beantragung bei der zuständigen Kontrollbehörde). Die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt A. 1.8 sind zu beachten.

4. Tierbetreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass er (ggf. auch weitere Personen, die die Tiere betreuen) über den Umgang mit ihnen und deren Versorgung geschult ist sowie über die notwendige Erfahrung verfügt³⁸. Betreuung und Versorgung muss, den Tieren und Haltungssystemen entsprechend, regelmäßig erfolgen; sowohl die Tiere als auch für deren Wohlbefinden notwendige Anlagen und Geräte müssen in angemessenen Abständen kontrolliert werden. Dabei sind insbesondere Indikatoren für mögliche Fehlentwicklungen zu beachten (z.B. stärkere Verschmutzung der Tiere, Technopathien, Folgen aggressiven Verhaltens der Tiere untereinander, Anzeichen von Gefiederschäden oder gar Tierverluste) und umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Haar-, Haut- und Klauenpflege ist – dem Bedarf angepasst – regelmäßig durchzuführen. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten.

5. Tiergesundheit

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern (z.B. optimale Haltungsbedingungen, Pflegemaßnahmen z.B. Klauenpflege, Züchtung, Fütterung). Naturheilverfahren sind im Krankheitsfall vorzuziehen, wenn ihre therapeutische Wirkung zu erwarten ist. Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Ekto- und Endoparasitenbehandlungen in Gebieten, in denen der Erreger nachgewiesenermaßen gehäuft auftritt. In Regionen, in denen Krankheiten verbreitet sind bzw. anerkanntermaßen eine Bedrohung darstellen

³⁶ Weibliche Zuchttiere dürfen zum Zeitpunkt des Zukaufs noch nicht geworfen haben („nullipar“)

³⁷ Betriebe, die weniger als 10 Tiere halten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

³⁸ Dazu gelten tierartspezifische und bestandsgrößenabhängige Vorgaben von Naturland.

und sie sich nicht durch andere Maßnahmen kontrollieren lassen, sind Impfungen zugelassen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten. Die Eisenversorgung der Ferkel mit geeigneten Präparaten ist möglich. Erkrankten oder verletzen sich Tiere, so steht in jedem Fall das Wohl der Tiere im Vordergrund; die Behandlung muss schnell, angemessen und mit der nötigen Sorgfalt erfolgen; sie darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. wenn durch die Behandlung der Ökostatus gefährdet ist) unterbleiben.

Nur nach Verordnung durch einen Tierarzt dürfen herkömmliche Arzneimittel eingesetzt werden; dabei muss die doppelte vorgeschriebene Wartezeit - mindestens aber 48 Stunden³⁹ - eingehalten werden.

Erhalten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als 3 Behandlungsgänge mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen deren Erzeugnisse nicht mehr mit Hinweis auf Naturland vermarktet werden bzw. die Tiere müssen erneut die Umstellungszeiträume gem. Abschnitt A. I.8 durchlaufen (bei Tieren, deren Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist, ist max. 1 entsprechende Behandlung ohne Ausschluss der Öko-Vermarktung zulässig). Impfungen, Parasiten-Behandlungen, sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen.

Eingriffe an Tieren

Eingriffe an Tieren dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

Verboten sind das Zähnekneifen und vorbeugende Zähneschleifen sowie Schwänze- und Ohrenkupieren bei Ferkeln, Schwänzekupieren bei Rindern, das Kupieren bzw. Touchieren von Körperteilen (Schnäbel, Flügel) bei Geflügel und das Einziehen von Nasenringen oder -krampen zum Unterbinden des Wühlens bei Schweinen. Soweit es die Haltungsbedingungen zulassen, soll bei Wiederkäuern von einer Enthornung abgesehen werden; eine Enthornung mit Ätzstiften ist nicht zulässig.

Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (z.B. Schlachtschweine, Mastochsen, usw.) zugelassen.

Sind Eingriffe aus diesen oder aus Gründen der Sicherheit bzw. Gesundheit von Tier und Mensch sowie des Tierschutzes oder der Hygiene unvermeidbar (z.B. Enthornung, Schwänze kupieren bei Zuchtlämmern), dürfen sie nur von qualifiziertem Personal und im geeigneten Alter sowie nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollbehörde durchgeführt werden. Um jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, sind angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel zu verabreichen⁴⁰.

6. Stallhygiene

Zur Reinigung von Stallungen und Haltungsgebäude sowie für Melkmaschinen und anderen Stallgeräte, sind Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Anhang 8.1 dieser Richtlinie zulässig.

7. Zucht

Zuchtsysteme müssen auf Rassen aufbauen, bei denen natürliche Paarung und Geburt möglich ist.

Künstliche Besamung ist zugelassen.

Hormonelle Brunstsynchronisation⁴¹, Embryotransfer, gentechnische Verfahren sowie die Verwendung gentechnisch veränderter Arten sind nicht zugelassen.

8. Transport zur Schlachtung

Schlachten tragender Tiere muss möglichst vermieden werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Tiere geschlachtet werden, deren Trächtigkeit zur Hälfte oder darüber hinaus fortgeschritten ist. Nur aufgrund tierärztlicher Indikation können individuelle Ausnahmen auf Antrag bei Naturland gewährt werden.

Alle mit dem Transport⁴² beauftragten verantwortlichen Personen müssen über einen entsprechenden Befähigungsnachweis⁴³ verfügen.

Der Auftraggeber des Transportes ist dafür verantwortlich,

³⁹ Lediglich wenn eine Wartezeit von "0 Tagen" explizit angegeben ist, kann von o.g. "Mindest-Wartezeit 48 h" abgewichen werden - es gelten dann "0 Tage". Dies gilt jedoch nicht beim Einsatz von Antibiotika.

⁴⁰ Bei der chirurgischen Ferkelkastration müssen immer Betäubungs- und Schmerzmittel angewendet werden

⁴¹ Hormone dürfen nur vom Tierarzt zum Zwecke der therapeutischen Behandlung einzelner Tiere bei Fortpflanzungsstörungen eingesetzt werden.

⁴² Dies schließt das Be- und Entladen mit ein.

⁴³ Für Landwirte, die Transporte bis 65 km selbst durchführen, reicht die Qualifikation, die sie sich im beruflichen Umgang mit ihren Tieren erworben haben.

- dass die **Selbstverpflichtungserklärung** des Transporteurs⁴⁴ zur Einhaltung der Naturland Richtlinien zum Transport von Schlachttieren vorliegt. Das Formblatt kann auf der Naturland Homepage (unter www.naturland.de) heruntergeladen werden.
- dass ein **Begleitpapier** für jeden Transport⁴⁵ erstellt wird, in welchem neben Art und Anzahl der geladenen Tiere auch alle relevanten Zeitpunkte (Beginn des Beladens, Abfahrtszeit vom Betrieb bzw. den Betrieben, Ankunft an der Schlachtstätte, Beendigung des Entladens) festgehalten werden. Sollten unvorhergesehene Probleme im Umfeld des Transportes auftreten, insbesondere die Transportzeit beeinflussende Zwischenfälle und/oder tote bzw. verletzte Tiere, ist dies darin zu dokumentieren. Das ausgefüllte Begleitpapier ist der Schlachtstätte zu übergeben und von dieser zu dokumentieren.

Jedes Tier bzw. jede Tiergruppe muss zu jedem Zeitpunkt während des Transportprozesses identifizierbar sein. Ein schonender Umgang mit dem Tier ist zu gewährleisten; jegliche Schmerzen und Leiden sind zu verhindern. Das Treiben hat ruhig und ohne elektrische Treibhilfen zu erfolgen. Vor dem Verladen sind die Tiere ausreichend zu tränken. Milchgebende Tiere sind vor dem Verladen zu melken, wenn zu erwarten ist, dass die Schlachtung nicht vor der nächsten üblichen Melkzeit erfolgt. Beim Verladen ist auf geeignete Vorrichtungen (z.B. geringe Steigung, rutschfester Boden) besonders zu achten. Bestehende Gruppen sind möglichst beizubehalten. Wenn dies nicht möglich ist, sind für den Transport entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Tiere zu treffen (Trennwände, Fixierung o.ä.).

Beim Transport muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen und Frischluftzufuhr gewährleistet sein. Ab einer zu erwartenden reinen Transportzeit von über 4 Stunden oder einer Außentemperatur von über 24 °C sind die erweiterten Platzvorgaben in Anhang 1.1 der Naturland Verarbeitungsrichtlinien für Transport und Schlachtung zu beachten. Der Boden ist durch geeignete Einstreu rutschfest zu halten. Für den Transport von Geflügel in Geflügelkisten gilt: auf rutschfesten durchlässigen Kistenböden ist keine Einstreu erforderlich; die erweiterten Platzvorgaben müssen bei niedrigen Temperaturen⁴⁶ nicht eingehalten werden, wenn trotz üblicher Schutzmaßnahmen (z.B. seitliche Abdeckung des Transportfahrzeuges ohne Unterbrechung der Lüftung) dadurch die Gefahr der Unterkühlung des Geflügels bestünde.

Möglichst kurze Transportwege sind anzustreben; die Transportzeit soll max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km nicht überschreiten. Der Transport beginnt mit dem Verladen des ersten Tieres auf dem ersten Betrieb und endet mit dem Abladen des letzten Tieres auf dem Schlachthof. Die Gesamtzeit darf 8 Stunden nicht überschreiten; Ausnahmen dazu können in Einzelfällen nach Antrag bei Naturland gewährt werden (z.B. wenn innerhalb dieser Entfernung bzw. Zeitspanne kein Schlachtbetrieb erreicht werden kann, der den Naturland Richtlinien entspricht).

Medikamente und Beruhigungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Nach dem Transport muss das Tier Gelegenheit haben, sich zu beruhigen.

Die detaillierten Vorgaben der Verarbeitungsrichtlinien für Transport und Schlachtung sind zu beachten.

9. Betriebskooperationen

Kooperationen zwischen ökologisch bewirtschafteten Betrieben, von denen ein oder mehrere Partner keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. die als Einzelbetrieb landlos oder landarm wären, sind möglich. Die Betriebskooperation wird hinsichtlich aller Richtlinienbestimmungen als ein Betrieb betrachtet. Jede Kooperation muss als Einzelfall von Naturland genehmigt werden, die entsprechenden Vorgaben sind zu beachten (Näheres regelt ein Naturland Kooperationsvertrag).

⁴⁴ Bei Eigentransporten durch den Landwirt ist die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung auszufüllen und zu den Kontrollunterlagen bzw. der Betriebsdokumentation zu nehmen. Bei wiederholten bzw. regelmäßigen Transporten durch den gleichen Transporteur reicht die einmalige Bestätigung.

⁴⁵ Ausgenommen davon sind Eigentransporte durch den Landwirt bis zu einer Transportentfernung von 50 km. Ein Muster-Begleitpapier zum Transport kann auf der Naturland Homepage (unter www.naturland.de) heruntergeladen werden. Wenn die entsprechenden Informationen jedoch anderen Dokumenten, z.B. einem Lieferschein, zu entnehmen sind, ist auch diese Form zulässig.

⁴⁶ gemäß den Vorgaben von Naturland

III. Gemüsebau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Gemüsebau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge

- 1.1** Im Freiland-Gemüsebau darf die Stickstoffdüngung 110 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der gemüsebaulich genutzten Flächen nicht übersteigen. In Gewächshäusern ist wegen höherer Stoffumsätze im Boden als Folge einer intensiveren Bewirtschaftung im Bedarfsfall, nach Absprache mit Naturland, ein höherer Düngereinsatz (über 110 kg N/ha und Jahr) möglich. Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überversorgung sind mindestens alle drei Jahre Boden- bzw. Substratuntersuchungen auf Nährstoff- und Humusgehalte durchzuführen.
- 1.2** Zu Beginn der Umstellung sowie bei späteren Neuzupachtungen oder Kauf ist nach Maßgabe von Naturland eine Schadstoffanalyse (Schwermetalle, organische Verbindungen) durchzuführen und vorzulegen.
- 1.3** Werden Gewächshausflächen umgestellt und sind diese längere Zeit konventionell bewirtschaftet worden, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten an Pflanzenschutzmitteln (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.
- 1.4** Grundlage für den Zukauf von Wirtschafts- sowie zugelassenen organischen und mineralischen Handelsdüngern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchung und die Bedarfswerte der Kulturfolgen. Aufzeichnungen über die eingesetzte Düngermenge (zugekaufte und betriebseigene Dünger) sind zu führen. Dabei sind alle Düngerquellen in Anrechnung zu bringen. Die Unbedenklichkeit von nicht eindeutig zugelassenen Zukaufdüngern muss mit Naturland geklärt bzw. auf Nachfrage durch aktuelle Analysen nachgewiesen werden.
- 1.5** Der Stickstoffhaushalt ist jedes Jahr für den Betrieb zu bilanzieren. Bei der Stickstoffdüngung ist die zu erwartende Nachlieferung aus Ernterückständen, Gründüngung und Humus zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall können von Naturland bei bestimmten Kulturen Nitratuntersuchungen der Produkte zwingend vorgeschrieben werden.
- 1.6** Auf Flächen, die voraussichtlich länger als 12 Wochen in der Vegetationszeit brachliegen, ist eine Gründüngung anzubauen. Wintergründüngung sowie Kleegrasanbau sollen, soweit möglich und sinnvoll, in die gemüsebauliche Fruchtfolge eingebaut werden.

2. Erden und Substrate

- 2.1** Erden und Substrate können zugekauft oder als betriebseigene Mischungen hergestellt werden. Anhang 1 zugelassene Zukaufdünger und Bodenverbesserer und Anhang 2 zugelassene Pflanzenschutzmittel sind zu beachten. Der Torfanteil muss so weit wie möglich reduziert werden. Er darf in Aussaat- und Jungpflanzensubstraten maximal 80% betragen. Die flächige Ausbringung von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet⁴⁷.
- 2.2** Jegliche synthetische oder Ersatzsubstrate wie Styromull, Steinwolle, Wasser (Hydrokultur, Nährfilmtechnik) u.a. sind nicht zugelassen, ebenso die Kultur in Säcken und Containern. Zulässig ist die Kultur von Topfkräutern und ähnlichen Erzeugnissen, bei denen das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird, sowie die Wassertreiberei von in Erde angezogenen Chicorée-Wurzeln.
- 2.3** Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Im Gewächshaus ist eine flache Dämpfung (etwa 10 cm) zur Beikrautregulierung zulässig. Tiefdämpfen und Dämpfen im Freiland sind nicht zugelassen; Ausnahmen sind nur möglich, wenn Fruchtfolge- und Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht durchführbar sind; dies muss durch Naturland genehmigt werden.

⁴⁷ Flächige Ausbringung wegen spezifischer Kulturansprüche (z.B. Heidelbeeren) ist nur nach Genehmigung durch Naturland möglich.

3. Jungpflanzen

Im Betrieb benötigte Jungpflanzen können zugekauft oder selbst angezogen werden. Der Zukauf muss von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, erfolgen (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger).

4. Kulturgefäße

Anzustreben sind verrottbare Materialien wie z.B. Altpapier, Flachs, Jute, Hanf oder auch Ton, soweit diese eine vernünftige ökologische Kultivierung zulassen. Kunststofftöpfe, -schalen etc. müssen aus stabilen Materialien sein, die eine Mehrfachnutzung ermöglichen und recycelbar sind. PVC ist nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen in der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

5. Unkrautregulierung

Die Abflammtchnik sollte möglichst energiesparend mit zeitgemäßen Geräten (Abdeckung, Düsen) eingesetzt werden; die „Bandabflammung“ der Reihen kombiniert mit mechanischen Maßnahmen zwischen den Reihen ist der Ganzflächenabflammung vorzuziehen.

6. Beheizen von Glas- und Folienhäusern

Das Beheizen von Gewächshäusern ist auf eine angemessene Verlängerung der Kulturzeit im Herbst und eine Verfrühung im Frühjahr begrenzt. Die Jungpflanzenanzucht unterliegt diesbezüglich keinen Beschränkungen. Anzustreben ist ein möglichst geringer Energieverbrauch pro Kulturfläche sowie eine möglichst umweltfreundliche Energieerzeugung. Entsprechende Investitionen (z.B. Wärmedämmung durch geeignete Eindeckmaterialien und Energieschirme; Kraft-Wärme-Kopplung; Heizwärmepumpe; Heizung mit Solarenergie, Biogas, Holzhackschnitzel, Erdgas) sollten die erforderliche Heizperiode weiter verkürzen und den Fremdenergiebedarf senken.

7. Sicherung der Lebensmittelqualität

Der Nitratgehalt in den Produkten ist durch darauf abgestimmten Anbau (Standort, Sorte, Düngung) zu minimieren. Die durch das Anbauverfahren erzielte Qualität muss durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren erhalten bleiben. Neben allen Mitteln, die nicht in den Anhängen gelistet sind, ist auch die radioaktive Bestrahlung verboten.

IV. Sprossen- und Keimlingsproduktion

Für die Sprossen- und Keimlingsproduktion gelten - über die pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. hinaus - folgende Bestimmungen:

1. Ausgangsmaterialien

Zur Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Ausgangsmaterialien (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial wie Wurzeln, Rhizome u.ä.) Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger). Konventionelle Herkünfte (auch ungebeizt) sind für die Sprossen- und Keimlingsproduktion generell nicht zulässig.

2. Wasser

Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

3. Substrat und Trägermaterialien

Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne dieser Richtlinien zulässig und unbedenklich sein, was im Zweifelsfall mit Naturland abzuklären ist. Alle synthetischen Trägermaterialien und Substrate, wie Styropor, Steinwolle u.ä., sind nicht zugelassen.

V. Pilzanbau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Pilzanbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Pilzbrut

Die eingesetzte Pilzbrut muss - soweit erhältlich - Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Bei Nichtverfügbarkeit besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger.

2. Substrat

Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrats dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, zugekauft werden (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger). Beim Pilzanbau auf Holz ist ein Nachweis über dessen Herkunft und ggf. erfolgte Analysen vorzulegen. Das Holz darf nicht chemisch behandelt worden sein. Steht kein Naturland zertifiziertes Substrat zur Verfügung (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger), kann in Einzelfällen und nur nach Genehmigung durch Naturland anderes Öko-Substrat verwendet werden.

3. Reinigung und Desinfektion

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sowie Chlor auf Kulturen, Deckerden, Substraten, Gießwasser und befüllten Substratbehältnissen sowie während der Kulturdauer auch auf Gerätschaften und in Kulturräumen ist verboten. Schriftliche Nachweise darüber sind für Deckerden, Substrate und Transportgefäße vorzulegen. Während der Kultur zulässig sind ungelöschter Kalk, thermische Behandlung, Alkohol, Essigsäure sowie Gelbtafeln. In leeren Kulturräumen, leeren Substratbehältnissen, leeren Regalen sowie bei Gerätschaften außerhalb der Kulturperiode können Reinigungs- und Desinfektionsmittel entsprechend Anhang 8 zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

VI. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen⁴⁸

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen und Weihnachtsbäumen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Düngung, Bodenuntersuchung, Fruchtfolge

1.1 Für Stauden, Gehölze und Weihnachtsbäume gilt eine Obergrenze von 90 kg N/ha, für Freilandzierpflanzen von 110 kg N/ha pro Jahr. In Gewächshäusern ist wegen höherer Stoffumsätze im Boden als Folge einer intensiveren Bewirtschaftung und wegen der begrenzten Nährstoffverfügbarkeit in Kulturgefäßen im Bedarfsfall, nach Absprache mit Naturland, ein höherer Düngereinsatz (über 110 kg N/ha) möglich. Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überversorgung sind mindestens alle drei Jahre Boden- bzw. Substratuntersuchungen auf Nährstoff- und Humusgehalte durchzuführen.

1.2 Grundlage für den Zukauf von Wirtschafts- sowie zugelassenen organischen und mineralischen Handelsdüngern sind die Ergebnisse der Boden- bzw. Substratuntersuchung und die Bedarfswerte der Kulturen bzw. Kulturfolgen. Aufzeichnungen über die eingesetzten Düngermengen sind zu führen. Dabei sind alle Düngerquellen in Anrechnung zu bringen. Die Unbedenklichkeit von nicht eindeutig zugelassenen Zukaufdüngern muss mit Naturland geklärt bzw. auf Nachfrage durch aktuelle Analysen nachgewiesen werden.

1.3 Der Stickstoffhaushalt des Betriebes ist jedes Jahr zu bilanzieren. Bei der Stickstoffdüngung ist die zu erwartende Nachlieferung aus Ernterückständen, Gründüngung und Humus zu berücksichtigen.

1.4 Auf Flächen, die voraussichtlich länger als 12 Wochen in der Vegetationszeit brachliegen, sowie nach Möglichkeit über den Winter ist eine Gründüngung anzubauen. Wintergründüngung sowie Kleegrasanbau sollen, soweit möglich und sinnvoll, in die Fruchtfolge eingebaut werden.

2. Erden und Substrate

2.1 Erden und Substrate können zugekauft oder als betriebseigene Mischungen hergestellt werden. Die Verwendung der eingesetzten Zuschlagstoffe ist mit Naturland abzustimmen, Anhang 1 zugelassene Zukaufdünger und Bodenverbesserer und Anhang 2 zugelassene Pflanzenschutzmittel sind zu beachten. Der Torfanteil muss soweit wie möglich reduziert werden. Er darf in Topfsubstraten maximal 50%, in Aussaat- und Jungpflanzensubstraten maximal 80% betragen. Ausnahmen während der Umstellungszeit bzw. wegen spezifischer Kulturansprüche (z.B. Moorbeetpflanzen) sind nur in Absprache mit Naturland möglich. Die flächige Ausbringung von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet.

2.2 Synthetische Zuschlagstoffe und Ersatzsubstrate wie Styromull, Hygromull, Steinwolle u.a. sind nicht zugelassen.

2.3 Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Im Gewächshaus ist eine flache Dämpfung (etwa 10 cm) zur Unkrautregulierung zulässig. Tiefdämpfen und Dämpfen im Freiland sind nicht zugelassen; Ausnahmen sind nur möglich, wenn Fruchtfolge- und Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht durchführbar sind; dies muss durch Naturland genehmigt werden.

3. Jungpflanzen (incl. vegetativem Vermehrungsmaterial)

Jungpflanzen sollten selbst angezogen oder von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, zugekauft werden (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger).

Falls bestimmte Sorten ökologisch nicht erhältlich sind, gilt folgende Vorgehensweise:

Konventionelles vegetatives Vermehrungsmaterial kann nach Antrag bei und Genehmigung durch die Kontrollstelle zugekauft und verwendet werden; die daraus entstehenden Pflanzen können als Naturland Ware vermarktet werden. Konventionelle generative Jungpflanzen können, ausschließlich für die Verwendung in Töpfen,

⁴⁸ Als Weihnachtsbäume im Sinne dieser Richtlinien gelten Bäume, die auf dafür vorgesehenen, gesetzlich genehmigten Flächen gepflanzt werden. Die Richtlinien gelten ebenfalls für Schmuckreisig als Nebenprodukt solcher Weihnachtsbaumkulturen.

zugekauft und verwendet werden; die daraus entstehenden Pflanzen können nur konventionell vermarktet werden, was entsprechend deutlich (andere Töpfe, Etiketten) zu deklarieren ist.

4. Zukauf von Roh- und Fertigware

Wenn konventionelle Roh- oder Fertigware zugekauft wird, muss diese im Betrieb zu jedem Zeitpunkt (Weiterkultur, Einschlag, Verkauf etc.) erkennbar sein. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Etikettierung, separater Tisch, Haus, Quartier) zu gewährleisten. Für den Verbraucher muss die unterschiedliche Art der Erzeugung durch eindeutige Deklaration als konventionelle Ware deutlich gemacht werden.

5. Kulturgefäße

Anzustreben sind verrottbare Materialien wie z.B. Altpapier, Flachs, Jute, Hanf oder auch Ton, soweit diese eine vernünftige ökologische Kultivierung zulassen. Kunststofftöpfe, -schalen etc. müssen aus stabilen Materialien sein, die eine Mehrfachnutzung ermöglichen und recycelbar sind. PVC ist nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen in der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

6. Flächenversiegelung

Stellflächen für Töpfe und Container sollen nach Möglichkeit nicht versiegelt sein; die Neuanlage von versiegelten Stellflächen ist nur erlaubt, wenn Niederschläge und Beregnungswasser aufgefangen und wiederverwendet werden.

7. Gewächshäuser

7.1 Heizung, Energiebedarf

Das Beheizen von Gewächshäusern ist auf eine angemessene Verlängerung der Kulturzeit im Herbst und eine Verfrühung im Frühjahr begrenzt. Die Jungpflanzenanzucht unterliegt diesbezüglich keinen Beschränkungen. Anzustreben ist ein möglichst geringer Energieverbrauch pro Kulturfläche sowie eine möglichst umweltfreundliche Energieerzeugung. Entsprechende Investitionen (z.B. Wärmedämmung durch geeignete Eindeckmaterialien und Energieschirme; Kraft-Wärme-Kopplung; Heizwärmepumpe; Heizung mit Solarenergie, Biogas, Holzhackschnitzel, Erdgas) sollten die erforderliche Heizperiode weiter verkürzen und den Fremdenergiebedarf senken.

7.2 Assimilationsbelichtung

Assimilationsbelichtung ist nur in der Jungpflanzenanzucht zugelassen.

VII. Obstbau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Obstbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Humuswirtschaft und Düngung

1.1 In intensiven Dauerkulturen wie dem Obstbau ist die ausgewogene Humusversorgung von grundlegender Bedeutung.

1.2 Eine wesentliche Maßnahme zum Erhalt und zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Dauerbegrünung. Sie bietet vielfältigen Lebensraum und ermöglicht insbesondere die Ansiedlung von Nützlingen. Zum verbesserten Bodenaufschluss eignen sich Untersaaten wie Leguminosen, Kräuter, Gräser. Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat oder bei Trockenheit im Sommer ist eine Unterbrechung der Begrünung möglich. Pflegemaßnahmen sind mechanisch oder thermisch durchzuführen. Das Blütestadium der Begrünung sollte erreicht werden. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Unterstockbereich mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf nicht ganzflächig und ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

1.3 Zur weiteren Verbesserung der Humusversorgung können organische Dünger eingesetzt werden. Die Gesamtmenge der eingesetzten Stickstoffdünger darf 90 kg N/ha Obstfläche und Jahr nicht überschreiten (vgl. Anhang 1).

2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern

2.1 Vorrangiges Ziel ist es im ökologischen Landbau, gesunde Pflanzenbestände durch Förderung des ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen zu erreichen.

2.2 Wesentliche krankheitsvorbeugende Maßnahmen sind geeignete Bestandsdichten, sowie die Auswahl gesunder und widerstandsfähiger Pflanzen, Sorten und Arten.

2.3 Eine Stärkung der Widerstandskraft der Gehölze und die Senkung des Infektionsdrucks wird zusätzlich durch geeignete Bodenpflege und Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitt, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten, Zeilen- oder Quartierbreite, Unterstockpflege etc.) unterstützt.

2.4 Für ein gesundes Kleinklima in den Obstanlagen sind die Voraussetzungen zu schaffen.

2.5 Produkte von Flächen, die durch eventuell überbetriebliche Pflanzenschutzmaßnahmen kontaminiert wurden, müssen konventionell vermarktet werden. Dem Betrieb obliegt diesbezüglich eine besondere Melde- und Aufzeichnungspflicht.

2.6 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln und Wachstumsregulatoren ist verboten. Zugelassene Pflanzenschutzmittel vgl. Anhang 2.

3. Unterstützungsmaterial

Holz als Unterstützungsmaterial soll aus regionalen Herkünften und heimischen Baumarten stammen. Bei der Imprägnierung ist der Umweltverträglichkeit hoher Stellenwert einzuräumen. Tropische und subtropische Hölzer sind in gemäßigten Klimaten nicht zulässig.⁴⁹

⁴⁹ Dies gilt nicht für die tropischen Gräser Bambus und Tonkin.

VIII. Weinbau

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Weinbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Bodenpflege

Für den Erhalt und die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Begrünung die wesentliche Maßnahme. Sie ist Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna. Natürliche Begrünung, ergänzt mit geeigneten Einsaaten, schließt den Boden auf und stabilisiert ihn.

Die Weinberge sind grundsätzlich zu begrünen. Für Pflegemaßnahmen, Lockerung, Einsaaten, bei Sommertrockenheit und in Jungfeldern, darf die Begrünung ganzflächig für max. 3 Monate unterbrochen werden. Ist jede 2. Zeile durchgehend begrünt, kann, nach Rücksprache mit Naturland, die andere Zeile (im Zeitraum 01.01. bis 01.09.) max. 6 Monate offen gehalten werden.

Eine Weinbergsbrache wird empfohlen. Brachflächen sind zu begrünen.

Bei Einsaaten müssen Artengemenge gesät werden, gebietstypische Pflanzen und Leguminosen sind zu bevorzugen.

Begrünungen sind bevorzugt durch Mähen oder Walzen, sowie durch Mulchen zu pflegen. Die Pflege soll alternierend erfolgen, blühende Pflanzen sind erwünscht.

2. Humuswirtschaft und Düngung

Die Umsetzungsvorgänge eines belebten Bodens bilden die Voraussetzung für die ausgewogene Ernährung der Kulturpflanzen. Um langfristig die Aktivität der Böden und somit die Ertragssicherheit zu gewährleisten, sind die Grundlagen der Bodenfruchtbarkeit besonders zu beachten.

Die Humusbilanz muss im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge mindestens ausgeglichen gestaltet sein. In Dauerkulturen muss dies durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Untersaaten, Zwischenfrüchte und Dauerbegrünung gewährleistet werden.

Biologisch abbaubares Material mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bildet die Grundlage der Düngung.

Aufgrund der Bedeutung eines ausgeglichenen Kalkhaushaltes für die Krümelstabilität, die Struktur und damit die Fruchtbarkeit des Bodens sowie wegen des Säureeintrages durch die Niederschläge, ist auf eine standortgerechte Kalkversorgung besonderer Wert zu legen.

Der Einsatz von Ergänzungsdüngern (P, K, Mg) nach Anhang 1. 1.5 stützt sich auf entsprechende Bodenanalysen.

Der Stickstoffbedarf der Reben soll durch Leguminoseneinsaaten gedeckt werden. Bei Zufuhr von organischen Düngern dürfen in drei Jahren max. 150 kg Gesamt-N/ha gegeben werden, wovon im Jahr der Düngung maximal 70 kg pflanzenverfügbar sein dürfen. Chemisch-synthetischer Stickstoffdünger und andere leicht lösliche Dünger, Klärschlämme und Müllklärschlammkomposte (MKK) sind verboten.

Zugelassene Düngemittel siehe Anhang 1.

3. Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung soll eine günstige Struktur im Boden erhalten und die biologische Aktivität fördern, um den Pflanzen beste Wachstumsbedingungen zu bieten.

Bei einer Lockerung ist die natürliche Schichtung möglichst zu erhalten, dies ist speziell bei der Vorbereitung von Neuanpflanzungen zu beachten. Gerodete Weinberge sind mit Struktur stabilisierenden Einsaaten zu begrünen.

4. Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

Die ökologische Pflanzenpflege beginnt mit den pflanzenbaulichen Maßnahmen, welche die Widerstandskraft der Rebe stärken und den Infektionsdruck senken. Hierzu zählen Bodenpflege und Düngung sowie Kulturmaßnahmen wie z.B. Sortenwahl, Standraum, Reberziehung, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten.

Zur Unterstützung der Selbstregulation und Widerstandskraft gegen Schädlinge, wie Pilze und Insekten, können Hemmstoffe, Stärkungs- und Pflegemittel gemäß Anhang 2 eingesetzt werden.

Bei überbetrieblichen Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Luft, die außerhalb des Einflussbereiches des Betriebsleiters liegen (z.B. Hubschrauber) oder in Gemeinschaftsanlagen, unterliegen die übrigen Bewirtschaftungsmaßnahmen den Richtlinien. Produkte aus betroffenen Anlagen (chemisch-synthetischer Mitteleinsatz)

dürfen nicht mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung, auf Naturland oder mit dem Naturland Zeichen vermarktet werden.

Nach Flurbereinigungsverfahren muss der Boden mindestens 1 Jahr mit einem vielfältigen Brachegemisch begrünt werden.

Die Bewuchsregulierung im Unterstockbereich kann mechanisch oder thermisch erfolgen.

Chemisch-synthetische Insektizide, Akarizide, Nematizide, Fungizide und Herbizide sowie Wachstumsregulatoren sind verboten.

Zugelassene Pflanzenschutzmittel siehe Anhang 2.

5. Unterstützungsmaterial

Holz als Unterstützungsmaterial soll aus regionalen Herkünften und heimischen Baumarten stammen. Bei der Imprägnierung ist der Umweltverträglichkeit hoher Stellenwert einzuräumen. Tropische und subtropische Hölzer sind in gemäßigten Klimaten nicht zulässig.⁵⁰

⁵⁰ Dies gilt nicht für die tropischen Gräser Bambus und Tonkin.

IX. Tropische Dauerkulturen

Die übergeordneten pflanzbaulichen Grundsätze gemäß Teil B. I. sind zu beachten; für den Anbau von tropischen Dauerkulturen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

1. Humuswirtschaft und Düngung

- 1.1** In intensiven Dauerkulturen ist die ausgewogene Humusversorgung von grundlegender Bedeutung. Insbesondere Agroforstsysteme haben eine hohe Kapazität sich selbst zu versorgen.
- 1.2** Eine wesentliche Maßnahme zum Erhalt und zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die Dauerbegrünung. Sie bietet vielfältigen Lebensraum und ermöglicht insbesondere die Ansiedlung von Nützlingen. Zum verbesserten Bodenaufschluss eignen sich Untersaaten wie Leguminosen und Kräuter. Der Boden darf nicht ganzflächig und ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.
- 1.3** Zur weiteren Verbesserung der Humusversorgung können organische Dünger eingesetzt werden. In intensiven Dauerkulturen ist wegen höherer Stoffumsätze im Boden als Folge einer intensiveren Bewirtschaftung im Bedarfsfall, nach Absprache mit Naturland, ein höherer Düngereinsatz (über 110 kg N/ha und Jahr) möglich. Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überversorgung sind mindestens alle drei Jahre Boden-, Blatt-, bzw. Substratuntersuchungen auf Nährstoff- und Humusgehalte durchzuführen. Der Einsatz von Ergänzungsdüngern (P, K, Mg) nach Anhang 1. 1.5 stützt sich auf entsprechende Bodenanalysen.

2. Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern (Beikräutern)

- 2.1** Vorrangiges Ziel ist es im ökologischen Landbau, gesunde Pflanzenbestände durch Förderung des ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen zu erreichen.
- 2.2** Wesentliche krankheitsvorbeugende Maßnahmen sind geeignete Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunder und widerstandsfähiger Pflanzen. Die Intensität des Anbausystems ist den ökologischen Standortbedingungen anzupassen. Zu hohe Pflanzdichten, die das Aufkommen von Schattenbäumen (v.a. im Kaffeeanbau) verhindern und die Entwicklung von Krankheiten begünstigen, sind nicht erlaubt.
- 2.3** Eine Stärkung der Widerstandskraft der Gehölze und die Senkung des Infektionsdrucks wird zusätzlich unterstützt durch geeignete Bodenpflege und Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitt, Stockaufbau durch Schattenbäume).
- 2.4** Für ein gesundes Kleinklima in den tropischen Dauerkulturen sind die Voraussetzungen zu schaffen.
- 2.5** Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln ist verboten. Zugelassene Pflanzenschutzmittel vgl. Anhang 2.
- 2.6** Produkte von Flächen, die durch überbetriebliche Pflanzenschutzmaßnahmen mit nicht richtliniengemäßen Mitteln kontaminiert wurden, müssen konventionell vermarktet werden. Dem Betrieb obliegt diesbezüglich eine besondere Melde- und Aufzeichnungspflicht.

3. Nachhaltigkeit des Anbausystems

Bei tropischen Dauerkulturen ist die Nachhaltigkeit des Anbausystems durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

- 3.1** Standortangepasste Erosionsschutzmaßnahmen (z.B. Pflanzstreifen entlang den Konturlinien, Erosionsschutzwälle, Infiltrationsgräben, Bodendecker) sind zu ergreifen. Die organische Substanz, insbesondere die Laubstreu von Schattenbäumen, ist dabei von hoher Bedeutung. Bei der Beikrautregulierung muss die Bodenbedeckung und die Erhaltung einer Mulchschicht gewährleistet sein.
- 3.2** Bach- bzw. Flussläufe und Seen sind durch eine Pufferzone mit standortangepassten Bäumen zu schützen, geeignete Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan festzulegen.

3.3 Die organischen Rückstände (Kaffeepülpe, Kakaoschalen, etc.) müssen recycelt werden. Sie sind vorzugsweise zu kompostieren und ins Ökosystem zurückzuführen und/oder landwirtschaftlich (z.B. in der Tierernährung) zu verwerten.

3.4 Bei Kulturen, die traditionell mit Schattenbäumen angebaut werden, sind Schattenbäume zu verwenden.

3.4.1 Kaffee- und Kakaoanbau

Für den ökologischen Kaffee- und Kakaoanbau nach Naturland Richtlinien gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Ökologischer Kaffee- und Kakaoanbau nach Naturland Richtlinien erfolgt in standortangepassten Agroforstsystemen unter Schattenbäumen. Die wichtigen Schutzfunktionen von Bäumen in tropischen Ökosystemen für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und als Erosionsschutz, die Erhaltung des Wasserhaushalts und den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Erhaltung der Biodiversität, die Kohlendioxid Bindung als Beitrag zum Klimaschutz, den Ausgleich von Klimaextremen und die Nährstoffversorgung sind durch die Integration von Schattenbäumen im Anbausystem zu fördern.

Sind keine Schattenbäume vorhanden, ist die Pflanzung von Schattenbäumen entsprechend den Standortbedingungen in einem Umstellungsplan festzulegen.

Eine Nutzung der vielfältigen Produkte eines Agroforstsystems unter Schattenbäumen hat nachhaltig zu erfolgen und ist in einem Bewirtschaftungsplan festzulegen. Die Nutzung darf die positiven Umweltleistungen des Agroforstsystems nicht beeinträchtigen.

Es werden Baumarten verwendet, die an die agroökologischen Standortbedingungen angepasst sind. Die Vielfalt an Baumarten ist durch die Verwendung autochthoner Arten zu fördern.

Schattenbäume und Kaffee oder Kakao sind stockwerkartig aufgebaut und bilden vielfältige Strukturen. In Abhängigkeit der agroökologischen Standortbedingungen gelten folgende Richtwerte für Schattenbäume:

- mindestens 70 Schattenbäume pro ha und 40% ganzjähriger Deckungsgrad mit Schattenbäumen,
- 12 verschiedene Schattenbaumarten/ha unter Verwendung autochthoner Arten. Die Hauptbaumart soll 60% nicht überschreiten,
- Kaffee und Schattenbäume sollen 3 Stockwerke bilden, mindestens jedoch 2 Stockwerke. Bei 3 Stockwerken besteht das obere Stockwerk aus Altbäumen.

Sind in begründeten Ausnahmefällen aus klimatischen Gründen keine Schattenbäume möglich, sind Ausgleichsflächen oder Agroforstsysteme einzurichten, die gleichwertige Umweltleistungen gewährleisten.

Die Pflanzdichte darf 5000 Kaffeepflanzen/ha nicht überschreiten.

Bei der Nassverarbeitung im ökologischen Kaffeeanbau sind die Abwässer durch geeignete Maßnahmen zu reinigen. Abwässer dürfen nicht ungereinigt in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

X. Wildsammlung

1. Definition

Unter „Produkten aus Wildsammlung“ sind Produkte zu verstehen, die ohne oder nur mit geringem Einfluss des Sammlers gewachsen sind und von diesem nach einem nachhaltigen, sowie sozial- und umweltverträglichen System geerntet werden.

Im Einzelnen heißt dies:

- Die Pflanzen dürfen nicht kultiviert werden, d.h. es finden keine bzw. in nur sehr geringem Umfang Tätigkeiten zum Schutz oder zur Wachstumsunterstützung statt (Vermehrung, Bodenbearbeitung, Schnitt, extensive Düngung etc.).
- Die Pflanzen müssen an ihrem Standort natürlich vorkommen.

„Produkte aus Wildsammlung“ unterscheiden sich nach dieser Definition somit eindeutig von:

- Produkten aus ökologischem Anbau (aktive, ökologische Kultivierung)
- Produkten aus traditioneller Anbauweise (extensive, konventionelle Kultivierung)
- Produkten aus nicht mehr bewirtschafteten Anlagen (Kulturpflanzen ohne natürliche Standortgegebenheit)

Der einzige Eingriff des Menschen besteht in der Ernte (Sammlung) dieser wild wachsenden Produkte bzw. in Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Wachstumsmöglichkeiten dieser Pflanzen (Erosionsschutz etc.).

2. Anforderungen

- 2.1** Eine mögliche Kontamination der Produkte in den Sammelgebieten durch den Eintrag von Schadstoffen von außen muss ausgeschlossen werden können.
- 2.2** Das Sammelgebiet für die zu zertifizierenden Wildprodukte muss abgrenzbar sein. Die Gebiete sind daher über Kataster- oder Flurpläne (ggf. Zeichnungen) eindeutig zu definieren.
- 2.3** Innerhalb des Projektes sind die Sammelrechte klar zu definieren und eine/mehrere verantwortliche Person/en mit folgenden Aufgabenbereichen zu benennen:
 - Überblick über alle Projektaktivitäten (Sammelgebiet, Sammelzeitpunkt, Erntemenge, Anzahl Pflücker, etc.)
 - Administration
 - Kenntnisse über die Prinzipien des ökologischen Anbaus sowie ökologischer Grundzusammenhänge
- 2.4** Die Produktionsmethode (Sammlung und eventuelle Pflegemaßnahmen) muss nachweislich umweltverträglichen Charakter haben, die eine langfristige Ausbeutung des vorhandenen Ökosystems ausschließt.
- 2.5** Um Raubbau zu verhindern, ist alljährlich vor Saisonbeginn eine maximale Erntemenge festzulegen.
- 2.6** Das Projekt ist regelmäßig zu inspizieren, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Diese unabhängige Kontrolle beinhaltet insbesondere auch die Überprüfung der oben unter Punkt 2.3 und 2.4 genannten Bedingungen.
- 2.7** Es sind regelmäßige Rückstandsanalysen vorzunehmen. Eine Liste der zu untersuchenden Stoffe sowie die entsprechenden Grenzwerte werden je nach Produkt zusammengestellt.

3. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Produkte ermöglicht es, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Wildprodukte müssen für den Konsumenten klar und deutlich von den Produkten aus ökologischem Anbau unterscheidbar sein.

Um dies sicherzustellen, muss bei einem „Produkt aus Wildsammlung“ auf dem Etikett, in der Zutatenliste oder im Informationstext (auf dem Produkt, nicht nur in einer Begleitbroschüre) auf die Herkunft aus Wildsammlung hingewiesen werden. Ein spezieller Wortvermerk wird nicht vorgeschrieben.

Teil B.; X. Wildsammlung

Liegt bei einem Mischprodukt der Anteil eines Produktes aus Wildsammlung unter 25%, so kann der Hinweis auf die Herkunft aus Wildsammlung entfallen.

XI. Imkerei

Die Richtlinien für die ökologische Imkerei nach den Naturland Richtlinien sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

XII. Aquakultur

Die Richtlinien für die ökologische Aquakultur mit den Vorschriften zu:

- Haltung des Karpfens (*Cyprinus carpio*) und seiner Beifische (z.B. Schleie *Tinca*, Hecht *Esox*, Weißfischarten *Cyprinidae*) in Teichen
- Haltung von Salmoniden (z.B. Forellen *Trutta*, *Oncorhynchus*, Lachse *Salmo*, Saiblinge *Salvelinus sp.*) und Coregonen (Felchen *Coregonus*) in Teichen und Netzgehegen
- Kultur von Muscheln (z.B. *Mytilus edulis*) an Leinen und Gestellen
- Haltung von Garnelen (z.B. *Litopenaeus vannamei*, *Penaeus monodon*, *Macrobrachium rosenbergii*) in Teichen
- Haltung von tropischen Süßwasserfischen (z.B. Milchfisch *Chanos chanos*, Tilapia *Oreochromis sp.*, Mekongwels *Pangasius sp.*) in Teichen und Netzgehegen
- Haltung von Fischarten der Gruppen Barsch-, Stachelmakrelen- und Dorschartigen (*Perciformes*, *Carangiformes*, *Gadiformes*) in Netzgehegen im Meer
- Kultur und Sammlung von marinen Makroalgen (*Chlorophyceae*, *Phaeophyceae*, *Rhodophyceae*)
- Kultivierung von Mikroalgen als Lebensmittel (z.B. *Spirulina*, *Chlorella*)

sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

XIII. Ökologische Waldnutzung

Die Richtlinien für die ökologische Waldnutzung und die Verarbeitungsrichtlinien für Holz aus ökologischer Waldnutzung sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

XIV. Insektenzucht

Die Richtlinien für die ökologische Insektenzucht mit den Vorschriften zur Haltung einzelner Arten der Ordnungen *Coleoptera* (Käfer), *Diptera* (Fliegen) und *Saltatoria* (Heuschrecken) sind bei Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. in der Geschäftsstelle, Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing; oder unter www.naturland.de und naturland@naturland.de erhältlich.

Anhänge Erzeugung

Anhang 1: Zulässige Dünger und Bodenverbesserer

Die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern von Öko-Betrieben sowie Lebensmittelabfällen aus Öko-Anbau und -Verarbeitung ist zugelassen. Der Einsatz von Festmist aus konventionellen Betrieben, organischen und mineralischen Ergänzungsdüngern gemäß 1.3 und 1.5 erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz von Komposten und Gärresten ist anzeigepflichtig.

1.1 Festmist aus herkömmlich wirtschaftenden Betrieben

- Stallmist (außer Geflügelmist), nicht aus industrieller Tierhaltung*
- Die Belieferung des Mistlieferanten mit Stroh aus Öko-Betrieben wird empfohlen.

1.2 Komposte

Grüngutkomposte, Biogut-Komposte aus getrennter Haushaltssammlung und sonstige Komposte aus betriebsfremdem Material⁵¹ können nur eingesetzt werden, wenn deren Unbedenklichkeit in Bezug auf Rückstände garantiert ist. Ihr Einsatz ist anzeigepflichtig. Detaillierte Vorgaben von Naturland zur Qualitätssicherung sind im Belegformular geregelt.

1.3 Sonstige organische Zukaufsdünger

- Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs (Hornmehl, Haar- und Federabfälle und dergleichen; ausgeschlossen sind konventionelle Gülle und konventioneller Geflügelmist, Knochen-, Blut- und Tiermehl)*
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs (z.B. Rizinusschrot, Rapsschrot, Vinasse)
- Leonardit (ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbau gewonnen)
- Xylit (ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbau gewonnen)
- Humin- und Fulvinsäuren*
- Champignonsubstrat*
- Gärrest aus Biogasanlagen⁵²
- Torf ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenaufzucht
- Sägemehl, Borke- und Holzabfälle (von mit Fungiziden oder Insektiziden nicht kontaminiertem Holz)
- Algen und Algenerzeugnisse*
- Chitin*
- Organisches Sediment aus Binnengewässern*
- Muschelabfälle*
- Eierschalen*
- Pflanzenkohle*

1.4 Mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerden (z.B. Bentonit)
- Gips natürlichen Ursprungs
- Düngekalke, langsam wirkende (Dolomit, kohlenaurer Kalk, Muschelkalk, Meeralkalk)*
- Schwermetallarme Rohphosphate*
- Thomasphosphat*

1.5 Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen

- Carbokalk*
- Spurenelemente*
- Kalimagnesia (Patentkali), Kalisulfat, Kainit*
- Calciumsulfat*

⁵¹ auf Basis dieses Anhangs

⁵² Gärrestrücknahme ist anzeigepflichtig und nur entsprechend den Naturland Vorgaben zulässig. Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig. Über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus darf max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

- Elementarer Schwefel*
- Magnesiumsulfat (MgSO_4)*
- Magnesiumcarbonat*
- Calciumchlorid (CaCl_2) gegen Stippigkeit bei Äpfeln*

Bei der Auswahl der Dünger ist deren Schwermetallgehalt zu berücksichtigen, mögliche Einträge sind zu minimieren; ein Gehalt von 90 mg Cd /kg P_2O_5 darf bei den Phosphatdüngern nicht überschritten werden.

1.6 Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

Anhang 2: Zulässige Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel, biologische, physikalische und biotechnische Pflanzenschutzverfahren

2.1 Biologische, physikalische bzw. biotechnische Mittel und Methoden

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (z.B. Raubmilben, Schlupfwespen)
- Insektenfallen (z.B. Leimfallen, Sexual-Duftstoffe = Pheromone*, Farbtafeln)
- mechanische bzw. physikalische Abwehrmittel (z.B. Fallen, Kulturschutznetze, thermische und akustische Verfahren, Licht)
- Repellents (Abschreckungs- und Vertreibungsmittel) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; Schafsfett*

2.2 Grundstoffe

Im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die unter die Definition des Begriffs ‚Lebensmittel‘ fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind (z.B. Ackerschachtelhalm, Essig, Molke).*

2.3 Pflanzenstärkungsmittel

Gemäß BVL-Liste (z.B. Propolis, Wasserglas)

2.4 Pflanzenschutzmittel

2.4.1 Mittel gegen Pilzkrankheiten

- Schwefel
- Cu-Verbindungen⁵³ (max. 3 kg Cu/ha und Jahr, auch bei Kartoffeln; im Hopfenanbau max. 4 kg Cu/ha und Jahr)*
- Lecithin
- Laminarin*
- Bienenwachs*
- Schwefelkalk
- Kalium- und Natriumhydrogencarbonat (Kalium- bzw. Natriumbicarbonat)
- Calciumhydroxid*
- Cerevisan
- COS-OGA

2.4.2 Mittel gegen tierische Schädlinge

- Mikroorganismen (Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate, z.B. *Bacillus thuringiensis*)
- Aufbereitung von *Azadirachta indica* (Neem)
- Pyrethrumextrakt aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* (synth. Pyrethroide sind verboten; beim Einsatz von Mitteln auf Basis von Pyrethrum im Pflanzenbau und im Vorrats- bzw. Lagerschutz dürfen diese nicht den Synergisten Piperonylbutoxid – PBO – enthalten)
- Quassia aus *Quassia amara*
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Pflanzenölen und Paraffinölen*
- Fettsäuren* („Kaliseife“)
- Hydrolisiertes Eiweiß
- Maltodextrin
- Aluminiumsilicat (Kaolin)
- Eisen-III-Phosphat
- Quarzsand
- Schwefel
- Rodentizide (nur in Gebäuden sowie in Anlagen, in denen Tiere gehalten werden; nur in Fallen/Köderboxen)
- Spinosad (nur auf Antrag bei Naturland und unter Einhaltung der in der Genehmigung genannten Auflagen)

2.5 Sonstige

⁵³ In Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe) und dreibasischem Kupfersulfat

- Ethylen*

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

Anhang 3: Zugelassene Futtermittel

Werden Futtermittel zugekauft, so müssen diese von Naturland zertifiziert sein bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen (Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger).

3.1 Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Gehegewild, Kaninchen

Die Beweidung bzw. Beerntung von neu in den Betrieb genommenen Umstellungsflächen mit Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen bei richtliniengemäßer Bewirtschaftung des Aufwuchses und einem Umstellungszeitraum der Fläche auch von weniger als 12 Monaten kann ohne weitere Genehmigung erfolgen, der Anteil an der Jahresration ist jedoch auf maximal 20% begrenzt.

3.2 Schweine und Geflügel

Zugelassene Futtermittel konventionellen Ursprungs zur Eiweißaufwertung bei Schweinen und Geflügel während eines Übergangszeitraums, der am 31.12.2020 endet, begrenzt auf 5%⁵⁴.

- Kartoffeleiweiß
- Mais- und Weizenkleber bzw. -keime
- Seealgenmehl
- Gewürze und Kräuter, max. 1 % d. Futterration (TS)
- Ausschließlich zur Jungtierfütterung: Fischmehl/-öl aus den Überresten der Speisefischverarbeitung aus nachhaltiger Fischerei

Beschränkt auf Geflügel:

- Eier und Eiprodukte

3.3 für alle Tierarten

Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Tierernährung gem. der Anhänge V und VI der Verordnung (EG) 889/2008:

- Mengen- und Spurenelemente*
- Trägerstoffe pflanzlichen Ursprungs
- Bindemittel und Fließhilfsstoffe*
- Stoffe mit antioxidierender Wirkung*
- Vitamine*
- Enzyme⁵⁵
- Mikroorganismen
- Silierzusatzstoffe*
- Viehsalz*
- Organische Säuren zur Konservierung*
- Bierhefen*

* detaillierte Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

⁵⁴ Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und wird jährlich berechnet.

⁵⁵ Nach Genehmigung durch Naturland.

Anhang 4: Zulässiger Tierbesatz (entsprechend 1,4 Dungeinheiten)

Der Tierbesatz orientiert sich an der Dungeinheit. Als eine Dungeinheit (DE) gilt ein Tierbesatz, der jährlich mit Kot und Harn nicht mehr als 80 kg N oder nicht mehr als 70 kg P₂O₅ absetzt.

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2
Kälber, Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe (z.B. Mutter-, Ammenkühe)	2,5
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	480
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
Wachteln	800
Tauben	500
Gehege–Damwild incl. Jungtiere bzw. Hirsch	10
Gehege–Rotwild incl. Jungtiere bzw. Hirsch	5
Zuchtkaninchen incl. Jungtiere bzw. Rammler	105

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten, oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders zuzuordnen, beziehen sich oben genannte Zahlen auf den Durchschnitt der im Jahr gehaltenen Tierzahl.

Anhang 5: Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

1. Rinder, Schafe und Schweine			
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 2,5 4,0 5, mindestens 1 m ² /100 kg	1,1 1,9 3,0 3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zickel	2,5 0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110 über 110	0,8 1,1 1,3 1,5	0,6 0,8 1,0 1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein 6,0 männliches Zuchtschwein (bzw. 10, wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt)	1,9 8,0
Zuchtkaninchen (incl. Jungtiere bzw. Rammler)		1,6	
Mastkaninchen	bis 60 Tage ab 60 Tage	0,15 0,25	

2. Geflügel				
	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	(m ² / Tier)
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemein- samen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchst- zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 für Masthähnchen und Perlhühner 4,5 für Enten 10 für Truthähne 15 für Gänse Bei allen vor- erwähnten Arten darf die Ober- grenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wer- den
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweg- lichen Geflügel- ställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Kleingeflügel (in festen Ställen)	15 im Warmbe- reich, höchstzuläs- siges Lebendge- wicht 3 kg je m ²		Mind. 1 m ² pro 175 Hennen	(überdachter Außenkli- mabereich = mind. 50% der begehbaren Fläche im Warmbereich)
(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m ²				

Anhang 6: Anforderungen an die Geflügelstallungen

- Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.
- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:

Hühner	4800
Legehennen	3000
Perlhühner	5200
Flug- oder Pekingenten	weiblich: 4000 männlich: 3200
Kapaune, Gänse, Truthühner	2500
Wachteln, Tauben	2000
maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit bei Fleischerzeugung	1600 m ²

Anhang 7: Mindestschlachalter bei Geflügel (bei schnell wachsenden Rassen)

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Kapaune	150
Peking-Enten	49
weiblichen Flugenten	70
männlichen Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truthähne und Bratgänse	140
Truthennen	100
Wachteln und Tauben	28

Anhang 8: Reinigungs- und Desinfektionsmittel

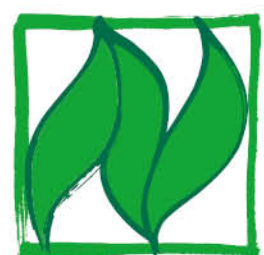
8.1 Für Stallungen und Haltungsgebäude sowie Melkmaschinen und andere Stallgeräte	8.2 Für Maschinen, Geräte und Anlagen im Pflanzenbau
<ul style="list-style-type: none"> • Alkohol • Ameisensäure • Ätzkali (= Kaliumhydroxid, Kalilauge) • Ätznatron (= Natriumhydroxid, Natronlauge) • Branntkalk • Essigsäure • Kali- und Natronseifen • Kalk • Kalkmilch • Milchsäure • Natriumhypochlorit • Natriumkarbonat • Oxalsäure • Peressigsäure • natürliche Pflanzenessenzen • Phosphorsäure (Melkausrüstung) • Salpetersäure (Melkausrüstung) • Wasser und Dampf • Wasserstoffperoxid • Zitronensäure • Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte 	<ul style="list-style-type: none"> • Alkohol • Ameisensäure • Ätzkali (= Kaliumhydroxid, Kalilauge) • Ätznatron (= Natriumhydroxid, Natronlauge) • Benzoesäure • Branntkalk • Essigsäure • Kali- und Natronseifen • Kalk • Kalkmilch • leicht und vollständig abbaubare Tenside (z.B. Alkylpolyglycoside, kurz: APGs oder Zuckertenside) • Milchsäure • Oxalsäure • Ozon • Peressigsäure • Präparate auf Basis von Mikroorganismen • natürliche Pflanzenessenzen • Wasser und Dampf • Wasserstoffperoxid • Zitronensäure

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland